

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Duisburg

Bericht über die Prüfung
des Abschlusses zum 31. Dezember 2018
gemäß § 9 der Finanzordnung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
A. PRÜFUNGSaufTRAG	5
B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	7
I. Gegenstand der Prüfung	7
II. Art und Umfang der Prüfung	7
C. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR SPEZIELLEN RECHNUNGS- LEGUNG	10
I. Ordnungsmäßigkeit der speziellen Rechnungslegung	10
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
2. Abschluss	10
II. Gesamtaussage des Abschlusses	11
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Abschlusses	11
2. Spezielle Rechnungslegungsgrundsätze	11
3. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	11
4. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und der Gliederung des Ab- schlusses	12
5. Aufgliederungen und Erläuterungen (der Posten des Jahresabschlus- ses)	12
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	13
1. Vermögenslage (Bilanz)	13
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	18
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	19
IV. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	24
D. WIEDERGABE DES PRÜFUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	25

ANLAGENVERZEICHNIS

	Anlage
Jahresabschluss	I
Bilanz zum 31. Dezember 2018	I/1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018	I/2
Anhang für das Geschäftsjahr 2018	I/3
Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers	II
Fragenkatalog zur Berichterstattung über die Prüfung der Geschäftsführung nach § 53 HGrG	III
Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018	IV
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	VI

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AV	Anlagevermögen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DRS 21	Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 21 "Kapitalflussrechnung"
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS 400 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks"
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten"
IDW PS 480	IDW Prüfungsstandard: "Prüfung von Abschlüssen, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck aufgestellt wurden"
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: "Berichterstattung über die Er- weiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG"
IDW RS HFA 14	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: "Rechnungslegung von Vereinen"
IKS	Internes Kontrollsystem
PS	Prüfungsstandard des IDW
TEUR	Tausend Euro
VG	Vermögensgegenstand

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Vorstand des

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,

Duisburg

- im Folgenden auch kurz "LSB NRW" genannt -

hat uns mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 und 13. Februar 2019 beauftragt, den Abschluss - bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - für Zwecke des § 9 der Finanzordnung des LSB NRW für das Geschäftsjahr 2018 zu prüfen. Wir haben den Prüfungsauftrag mit einem auf den 11. März 2019 datierten Auftragschreiben angenommen. Die Unterzeichnung durch den LSB NRW erfolgte am 28. März 2019.

Unsere Prüfung des Abschlusses erfolgt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, so wie sie in den IDW Prüfungsstandards niedergelegt sind, einschließlich der IDW Prüfungsstandards „Prüfung von Abschlüssen, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck aufgestellt wurden“ (IDW PS 480).

Wir bestätigen in entsprechender Anwendung des § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir zusätzlich zu dem Prüfungsvermerk i. S. d. IDW PS 480 auftragsgemäß den nachstehenden Prüfungsbericht, der in entsprechender Anwendung von IDW PS 450 n. F. nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten erstellt wurde.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den LSB NRW.

Der Abschluss wurde ausschließlich für Zwecke des § 9 der Finanzordnung des LSB NRW aufgestellt. Danach erstellt der LSB NRW zum Nachweis der Mittelverwendung jährlich einen Jahresabschluss in Anlehnung an das HGB unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften. Es wurden demnach Rechnungslegungsgrundsätze für diesen speziellen Zweck angewendet, folglich ist der Abschluss möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage VI beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.

Unser Prüfungsvermerk und der vorliegende Prüfungsbericht sind ausschließlich für den LSB NRW und dessen Mitglieder (im Folgenden Adressaten) bestimmt. Im Übrigen ist die Weitergabe unseres Prüfungsvermerks und unseres Prüfungsberichtes ganz oder in Teilen bzw. von Informationen daraus an hier nicht genannte Dritte nicht gestattet.

Unsere Haftung begrenzt sich gemäß Ziffer 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für einen einzelnen fahrlässig verursachten Schadensfall, mit Ausnahme der Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für jede Prüfung jeweils auf EUR 4 Mio. Diese Haftungsbegrenzung gilt gegenüber allen o. a. Adressaten. Diese Adressaten sind Gesamtgläubiger gemäß § 428 BGB und die Haftungshöchstsumme je Schadensfall von EUR 4 Mio. steht allen Adressaten zusammen insgesamt nur einmal zur Verfügung.

Gegenüber Dritten übernehmen wir keine Haftung, Verantwortung oder anderweitige Pflichten.

Die Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten B. und C. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte Prüfungsvermerk wird in Abschnitt D. wiedergegeben.

Unserem Prüfungsbericht haben wir den geprüften Abschluss, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 (Anlage I/1), der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 (Anlage I/2) und dem Anhang (Anlage I/3), beigefügt.

Unseren Prüfungsvermerk haben wir als Anlage II beigefügt.

Durch den Vorstand wurde der Prüfungsauftrag um § 53 HGrG erweitert, obwohl der LSB NRW nicht nach § 53 HGrG verpflichtet ist, die Prüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung und die wirtschaftlichen Verhältnisse zu erweitern. Der LSB NRW hat sich aber dennoch entschlossen, alle zwei Jahre freiwillig eine Erweiterung der Prüfung nach § 53 HGrG vorzunehmen.

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der für Zwecke der Mittelverwendung gemäß § 9 der Finanzordnung des LSB NRW aufgestellte Abschluss für das Geschäftsjahr 2018 und der die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze erläuternde Anhang. Die Buchführung haben wir in unsere Prüfung einbezogen.

Gemäß § 9 der Finanzordnung des LSB NRW wird der Abschluss in Anlehnung an das HGB unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses sowie die dazu vorgelegten sonstigen Unterlagen und gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des LSB NRW. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist. Unsere Aufgabe ist es, die vorgelegten gemachten Angaben sowie die Einhaltung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze im Rahmen unserer Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Prüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Abschluss ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfung

Da der Abschluss nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck i. S. d. IDW PS 480 aufgestellt wurde, handelt es sich bei unserer Prüfung nicht um eine Abschlussprüfung i. S. d. §§ 316 ff. HGB, sondern um eine freiwillige Prüfung eines Abschlusses für einen speziellen Zweck.

Bei Durchführung unserer Abschlussprüfung haben wir die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, insbesondere auch IDW PS 480, entsprechend beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Abschluss frei von wesentlichen falschen Angaben sind.

Die Prüfungsarbeiten haben wir - ohne Unterbrechungen - in der Zeit vom 13. Mai 2019 bis zum 7. Juni 2019 in den Geschäftsräumen des LSB NRW und in unserem Büro in Duisburg durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem Prüfungsvermerk vom 10. Oktober 2018 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2017. Als Prüfungsunterlagen dienten uns ferner die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des LSB NRW.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Darüber hinaus haben wir die Prüfung auftragsgemäß nach § 53 HGrG erweitert.

Gegenstand der Prüfung ist dabei der Fragenkatalog, der bereits bei der Prüfung zum 31. Dezember 2016 Gegenstand der Prüfung nach § 53 HGrG war. Dieser Fragenkatalog wurde in Anlehnung an den Fragenkatalog nach IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" erstellt.

Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Abschlusses schriftlich bestätigt.

Besonderheiten bei der Anwendung der Prüfungsstandards haben sich aus unserem Auftrag nicht ergeben.

Wir haben die Prüfung des Abschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die speziellen Rechnungslegungsgrundsätze des LSB NRW zu erkennen, die sich auf die Darstellung des Abschlusses wesentlich auswirken.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf der Beurteilung von Risiken aus dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld des LSB NRW, von Risiken aus der Vereinstätigkeit und –strategie sowie von Risiken aus der finanzwirtschaftlichen Analyse und Erfolgsanalyse.

Ferner haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem auf Angemessenheit und Anwendung geprüft, um dessen Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Geschäftsrisiken sowie unser Prüfungsrisiko zu bestimmen.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unsere Prüfungsstrategie für das Berichtsjahr hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Existenz und periodengerechte Erfassung der Umsatzerlöse
- Vollständigkeit und periodengerechte Erfassung der Zuschussauszahlungen
- Vollständigkeit der Personalaufwendungen
- Vollständigkeit der sonstigen betrieblichen Aufwendungen
- Existenz der Investitionshilfedarlehen
- Existenz der liquiden Mittel
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten haben wir erbeten und erhalten.
- Bei den immateriellen Vermögensgegenständen und den Sachanlagen wurden die Abschreibungen anhand der vorgelegten Anlagenbuchhaltung hinsichtlich der korrekten Höhe und die Zugänge anhand der Rechnungen hinsichtlich der korrekten Bilanzierung und Bewertung geprüft. Die Abgänge wurden auf ihre korrekte bilanzielle Erfassung hin untersucht.
- Für den Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir in Stichproben Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2018 eingeholt.
- Die Kassenbestände sind durch Aufnahmeprotokolle belegt.
- Der Stand der Bankkonten und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurde durch Bankbestätigungen bzw. durch Kontoauszüge der Kreditinstitute belegt.
- Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden durch Verwertung der Arbeit eines Versicherungsmathematikers geprüft. Wir haben uns Prüfungsnachweise darüber verschafft, dass die Arbeit des Sachverständigen den Zwecken der Abschlussprüfung genügt. Insbesondere haben wir uns ein Bild von der fachlichen Kompetenz und der beruflichen Qualifikation des Sachverständigen, von dessen Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Eigenverantwortlichkeit sowie über Art und Umfang seiner Tätigkeit gemacht.
- Für die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen lagen die erforderlichen Belege und Berechnungen des LSB NRW vor, die wir nachvollzogen haben.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

C. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR SPEZIELLEN RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der speziellen Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und das auf die Rechnungslegung für den speziellen Zweck der Rechenschaftslegung gegenüber den Organen bezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die diesen speziellen Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechende vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Berichtszeitraums ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Abschluss.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, nach unseren Feststellungen, in allen wesentlichen Belangen den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen.

2. Abschluss

Der LSB NRW ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne der §§ 705 ff BGB und somit nicht prüfungspflichtig. Allerdings ist in § 9 der Finanzordnung des LSB NRW geregelt, dass der Nachweis der Mittelverwendung jährlich in Form eines Jahresabschlusses in Anlehnung an das HGB unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt und von einem durch das Präsidium im Einvernehmen mit den Revisoren bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss.

Der Abschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die speziellen Rechnungslegungsgrundsätze wurden eingehalten.

Die Gliederung der Bilanz (Anlage I/1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I/2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Der LSB NRW hat freiwillig einen Anhang (Anlage I/3) aufgestellt. Der Anhang enthält eine Zusammenstellung der bedeutsamen speziellen Rechnungslegungsmethoden des LSB NRW für diesen speziellen Zweck. Wir halten diese für grundsätzlich vertretbar, um den Anforderungen gemäß § 9 der Finanzordnung des LSB NRW zu genügen.

Der vorliegende Abschluss wurde in allen wesentlichen Belangen nach den im Anhang dargestellten Rechnungslegungsgrundsätzen des LSB NRW aufgestellt.

II. Gesamtaussage des Abschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Abschlusses

Unsere Prüfung des Abschlusses hat insgesamt zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung entspricht der Abschluss den speziellen, im Anhang angegebenen Rechnungslegungsgrundsätzen.

2. Spezielle Rechnungslegungsgrundsätze

Gemäß § 9 der Finanzordnung des LSB NRW erstellt der LSB NRW jährlich einen Abschluss zum Nachweis der Mittelverwendung in Anlehnung an das HGB unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften. Wie in den Vorjahren auch hat der LSB NRW den Abschluss zum 31. Dezember 2018 bei Abweichungen zwischen Handels- und Steuerrecht unter Beachtung der steuerrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften erstellt. Im Übrigen verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage I/3).

3. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die folgenden Bewertungsgrundlagen haben den Abschluss wesentlich beeinflusst:

- Der Sonderposten mit Rücklagenanteil wurde in den Vorjahren aus Mitteln für die Finanzierung von Geschäftsbauten gebildet. Er wird analog der Beibehaltungs- bzw. Fortführungswahlrechte des EGHGB weiterhin passiviert und entsprechend der Abschreibungen auf das finanzierte Anlagevermögen im Geschäftsjahr um TEUR 1.058 erfolgswirksam aufgelöst. Zum 31. Dezember 2018 beträgt der Sonderposten damit TEUR 10.091.
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (TEUR 687; Vorjahr TEUR 700) wurden nach den steuerrechtlichen Vorschriften, auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck nach der Teilwertmethode mit einem Rechnungszinsfuß von 6,00 % gebildet. Daraus resultierte im Vorjahr eine Auflösung in Höhe von TEUR 141.
- Auf eine Abzinsung der im Finanzanlagevermögen aktivierten Investitionshilfedarlehen wird entsprechend der steuerlichen Vorschriften verzichtet.
- Entsprechend dem steuerlichen Wahlrecht wurde auf die Bildung einer Jubiläumsrückstellung verzichtet.
- Die durch den Vorstand veranlassten Kapital- und Rücklagenbuchungen wurden vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung bereits im vorliegenden Abschluss erfasst.

- Im Abschluss werden, analog zum Vorjahr unter den Umsatzerlösen, den Zuschussauszahlungen und den Verbindlichkeiten Landesbeleihungsmittel gezeigt. Bei diesen Mitteln handelt es sich um Treuhandmittel, welche der LSB NRW für das Land Nordrhein-Westfalen auf Basis einer Beleihungsurkunde bewirtschaftet.
- Der IDW RS HFA 14 „Rechnungslegung von Vereinen“ sieht grundsätzlich eine Begrenzung der Einstellungen in die Rücklagen auf den Überschuss der Rechnungsperiode sowie einen gegebenenfalls vorhandenen Ergebnisvortrag des Vorjahres vor. In der Ergebnisverwendungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung weist der LSB NRW jedoch Einstellungen in die Rücklagen in Höhe von TEUR 2.417 aus. Hierbei handelt es sich um Umgliederungen innerhalb der Rücklagen, so dass entsprechende Beträge auch in dem Posten Entnahme aus Rücklagen (TEUR 2.684) enthalten sind. Der danach verbleibende Bilanzverlust in Höhe von TEUR 236 wird im Folgejahr mit dem Kapital verrechnet.

4. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und der Gliederung des Abschlusses

Der LSB NRW hat im Vergleich zum Vorjahr keine Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und der Gliederung des Abschlusses vorgenommen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen wird auf den Anhang (Anlage I/3) verwiesen.

5. Aufgliederungen und Erläuterungen (der Posten des Jahresabschlusses)

Hinsichtlich einer Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses gemäß § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB wird auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen in Anlage IV verwiesen.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage (Bilanz)

Nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem lang- und mittelfristig (Fälligkeiten größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach lang- und mittelfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Fälligkeit erfolgt.

Vermögensstruktur

	2018		2017		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	515	1,4	878	2,2	-363
Sachanlagen	11.309	30,5	12.280	30,9	-971
Finanzanlagen	<u>3.484</u>	<u>9,4</u>	<u>4.168</u>	<u>10,5</u>	<u>-684</u>
Langfristig gebundenes Vermögen	<u>15.308</u>	<u>41,3</u>	<u>17.326</u>	<u>43,6</u>	<u>-2.018</u>
Vorräte	90	0,2	107	0,3	-17
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.205	3,2	752	1,9	453
Sonstige Vermögensgegenstände	390	1,1	229	0,5	161
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>190</u>	<u>0,5</u>	<u>192</u>	<u>0,5</u>	<u>-2</u>
Kurz- und mittelfristig gebundenes Vermögen	<u>1.875</u>	<u>5,0</u>	<u>1.280</u>	<u>3,2</u>	<u>595</u>
Liquide Mittel	<u>19.946</u>	<u>53,7</u>	<u>21.114</u>	<u>53,2</u>	<u>-1.168</u>
	<u>37.129</u>	<u>100,0</u>	<u>39.720</u>	<u>100,0</u>	<u>-2.591</u>

Kapitalstruktur

	2018		2017		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Kapital	2.437	6,6	3.407	8,6	-970
Rücklagen	20.917	56,3	21.184	53,3	-267
Bilanzverlust	-236	-0,6	-970	-2,4	734
Eigenkapital	23.118	62,3	23.621	59,5	-503
Sonderposten mit Rücklageanteil	10.091	27,2	11.149	28,1	-1.058
Pensionsrückstellungen	686	1,8	700	1,8	-14
Langfristiges Fremdkapital	10.777	29,0	11.849	29,9	-1.072
Sonstige Rückstellungen	1.148	3,1	1.113	2,8	35
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.073	2,9	772	1,9	301
Sonstige Verbindlichkeiten	972	2,6	2.236	5,6	-1.264
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	41	0,1	129	0,3	-88
Kurz- und mittelfristiges Fremdkapital	3.234	8,7	4.250	10,6	-1.016
	<u>37.129</u>	<u>100,0</u>	<u>39.720</u>	<u>100,0</u>	<u>-2.591</u>

Erläuterungen der Vermögenslage

Die **Bilanzsumme** verringerte sich im Berichtsjahr um TEUR 2.591 auf TEUR 37.129.

Diese Veränderung resultiert auf der Passivseite im Wesentlichen aus einer Verringerung der sonstigen Verbindlichkeiten um TEUR 1.264, sowie aus der jährlichen Verminderung des Sonderposten mit Rücklagenanteil um TEUR 1.058 zusammen.

Der Rückgang der **immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens** resultiert aus laufenden Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.832 und Abgängen zu Buchwerten in Höhe von TEUR 4, denen lediglich Investitionen in Höhe von TEUR 503 gegenüberstehen.

Die Zugänge betrafen im Wesentlichen mit TEUR 45 den Kauf und die Entwicklung von Software und mit TEUR 176 Anzahlungen für Anlagen im Bau sowie Investitionen für Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von TEUR 281.

Die Abgänge betrafen mit TEUR 15 verkaufte und entsorgte Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** werden im Wesentlichen Zuschussforderungen, Darlehensforderungen, Steuerforderungen sowie Forderungen gegen eine Versicherung ausgewiesen.

Die **liquiden Mittel** verminderten sich stichtagsbedingt um TEUR 1.168 auf TEUR 19.946.

Auf der **Passivseite** der Bilanz verringerte sich das Eigenkapital um TEUR 503 auf TEUR 23.118, so dass die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2018 62,3 % beträgt.

Der **Sonderposten mit Rücklageanteil** stellt einen Gegenposten zum Sachanlagevermögen dar, soweit es sich um bezuschusste Grundstücke und Gebäude bzw. sonstiges unbewegliches Anlagevermögen handelt.

Der Sonderposten wurde aus folgendem Grund gebildet: Der LSB NRW hat in früheren Jahren insbesondere die Anschaffung bzw. Herstellung von Grundstücken und Gebäuden, die nahezu vollständig durch Zuschüsse finanziert waren, über das Anlagevermögen dem Kapital zugeführt. Das heißt, dass die Zuschüsse mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten verrechnet wurden.

Damit stellt der Sonderposten einen Gegenposten zum bezuschussten Anlagevermögen dar. Die zukünftigen Veränderungen dieser Sachanlagevermögensteile (z. B. durch die Abschreibungen) werden nunmehr durch eine entsprechende Veränderung in Form einer Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil neutralisiert. Im Ergebnis wird damit der Sonderposten in Höhe der Abschreibungen des Grundvermögens aufgelöst.

Insgesamt wird durch diese Darstellung die Aussagekraft des Jahresabschlusses und insbesondere der Vermögens- und Ertragslage des LSB NRW verbessert.

Das **langfristige Fremdkapital** umfasst die Pensionsrückstellung in Höhe von TEUR 686. Im Vorjahr erfolgte eine Umstellung der Bewertung der Pensionsrückstellung auf die steuerlichen Vorschriften.

Das **kurz- und mittelfristige Fremdkapital** verringerte sich im Geschäftsjahr um TEUR 1.016 auf TEUR 3.234, was im Wesentlichen aus dem Rückgang der sonstigen Verbindlichkeiten (TEUR -1.264) resultiert.

Bei den sonstigen Rückstellungen wurde das Deckungskapital der Zeitkontenrückdeckungsversicherung in Höhe von TEUR 1.008 mit den bestehenden Altersteilzeitverpflichtungen in Höhe von TEUR 1.449 gemäß § 246 Abs. 2 HGB verrechnet.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 972 beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Programmen und Maßnahmen. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um noch nicht ausgezahlte Zuschüsse an Verbände, Bünde und Vereine sowie um Rückzahlungsverpflichtungen von Zuschüssen und Treuhandmitteln.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten verminderten sich im Berichtsjahr um TEUR 88 auf TEUR 41.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Anlagenintensität (in %)	41,2	43,6
$\frac{\text{Anlagevermögen} \cdot 100}{\text{Gesamtkapital}}$		
Eigenkapitalquote (in %)	62,3	59,5
$\frac{\text{Eigenkapital} \cdot 100}{\text{Gesamtkapital}}$		
Anlagendeckung I (in %)	216,9	200,7
$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}) \cdot 100}{\text{Anlagevermögen}}$		
Anlagendeckung II (in %)	221,4	204,7
$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \cdot 100}{\text{Anlagevermögen}}$		
Liquiditätsgrad I (in %)	616,8	496,8
$\frac{\text{Flüssige Mittel} \cdot 100}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$		
Liquiditätsgrad II (in %)	666,1	519,9
$\frac{(\text{Flüssige Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) \cdot 100}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$		
Liquiditätsgrad III (in %)	674,7	526,9
$\frac{\text{Umlaufvermögen} \cdot 100}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$		

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) in Anlehnung an DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2018 TEUR	2017 TEUR
Periodenergebnis	-504	-3.418
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.832	1.873
+ Zunahme der Rückstellungen	21	581
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-1.074	-2.020
- / + Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-595	1.094
- / + Abnahme /Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-1.051	223
- Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-1	-2
- Zinsergebnis	-1	29
- Sonstige Beteiligungserträge	0	-1
+ Ertragsteueraufwand	19	6
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-1.354</u>	<u>-1.635</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-45	-155
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1	31
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-457	-299
+ Erhaltene Zinsen	1	1
+ Einzahlungen aus der Rückzahlung sonstiger Ausleihungen	686	0
+ Erhaltene Dividenden	0	1
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	<u>186</u>	<u>-421</u>
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0</u>	<u>0</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-1.168	-2.056
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	21.114	23.170
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>19.946</u>	<u>21.114</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
+ Zahlungsmittel	19.946	21.114
	<u>19.946</u>	<u>21.114</u>

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I/2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2018 und 2017 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen. Dabei beziehen sich die prozentualen Angaben auf der Folgeseite jeweils auf die Summe der Erlöse in Höhe von TEUR 71.495:

	<u>2018</u> TEUR	<u>2017</u> TEUR	<u>+/-</u> TEUR
Erlöse			
Mitgliedsbeiträge	1.727	1.730	-3
Vermietung und Verpachtung Immobilien	163	161	2
Unterbringung und Verpflegung in den Sportschulen	3.481	3.476	5
Teilnahmegebühren	88	71	17
Erlöse aus Lieferungen und Leistungen	673	957	-284
Fachbezogene Landespauschale	28.483	28.483	0
Landesbeleihungsmittel	14.417	10.452	3.965
Landeszuschüsse	15.381	12.071	3.310
Bundeszuschüsse	2.822	2.852	-30
Sonstige Zuschüsse	373	523	-150
Glücksspirale	1.286	1.504	-218
Erlöse Freiwilligendienste / Weiterberechnungen	325	492	-167
Einnahmen aus Spenden	15	6	9
Periodenfremde und übrige Erträge	578	389	189
Erlöse aus Vermarktung	594	604	-10
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	31	141	-110
Darlehensrückflüsse	0	805	-805
Auflösung Sonderposten mit Rücklageanteil	<u>1.058</u>	<u>1.085</u>	<u>-27</u>
	71.495	65.802	5.693

Aufwendungen			
Personalkosten	15.203	15.735	-532
Personalaufwand Freiwilligendienste	49	61	-12
Personalkosten Altersteilzeitverträge	352	548	-196
Sonstige Honorare	2.125	2.703	-578
Gebäudeunterhaltungskosten	1.297	1.243	54
Versicherungen	183	228	-45
Betriebs- und Geschäftskosten	3.497	3.759	-262
Kfz-, Fahrt- und Reisekosten	315	283	32
Materialeinsatz	817	761	56
Zuschussauszahlungen	45.149	40.875	4.274
Nicht abzugsfähige Vorsteuer	-4	7	-11
Beiträge	479	485	-6
Periodenfremde und übrige Aufwendungen	18	16	2
Instandhaltungsaufwand	40	78	-38
Honorare Qualifizierungsarbeit	<u>623</u>	<u>554</u>	<u>69</u>
	70.143	67.336	2.807
Sonstige Steuern	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>-1</u>
Betriebliche Aufwendungen	70.148	67.342	2.806
Abschreibungen	1.832	1.874	-42
Beteiligungsergebnis Spurt GmbH	0	-1	1
Finanzergebnis	-1	-1	0
Ertragsteuern	<u>19</u>	<u>6</u>	<u>13</u>
Jahresfehlbetrag	503	3.418	-2.915
Entnahme Rücklagen	-2.684	-4.440	1.756
Zuführung Rücklagen	<u>2.417</u>	<u>1.992</u>	<u>425</u>
Bilanzverlust	<u><u>236</u></u>	<u><u>970</u></u>	<u><u>-734</u></u>

Erläuterungen der Ertragslage

Die **Erlöse** des LSB NRW stiegen im Berichtsjahr deutlich um TEUR 5.693 (8,7 %) von TEUR 65.802 auf TEUR 71.495.

Die Entwicklung der Erlöse ist unter anderem auf höhere Landeszuschüsse (TEUR +3.310) und Landesbeleihungsmittel (TEUR +3.965) zurückzuführen. Die periodenfremden und übrigen Erträge sind um TEUR 189 auf TEUR 578 gestiegen. Ursächlich dafür sind erhöhte Zuschussrückzahlungen.

Die Höhe der **Fachbezogenen Pauschale** ist konstant geblieben, da die Landesregierung mit Beschluss vom 3. Februar 2018 entschieden hatte, die Zuweisungen aus dem Wett-pool über das Haushaltsjahr 2017 hinaus zu verlängern. Gemäß diesem Beschluss wurden die Zuweisungen nun für die Jahre 2018 bis 2022 zugesagt. Somit wurde dem LSB NRW im Geschäftsjahr eine Fachbezogene Pauschale in Höhe von TEUR 28.483 wie im Vorjahr zugewiesen. Die Einnahmen aus der Lotterie Glücksspirale sind von TEUR 1.504 auf TEUR 1.286 gesunken.

Die Summe aller **Zuschüsse** (inkl. Landesbeleihungsmittel) stieg im Berichtsjahr um TEUR 7.095 (+27,4 %) auf TEUR 32.993. Dabei sind die Landesbeleihungsmittel um TEUR 3.965 und die Landeszuschüsse um TEUR 3.310 gestiegen. Dem gegenüber sind die Bundeszuschüsse um TEUR 30 auf TEUR 2.822 sowie die sonstigen Zuschüsse um TEUR 150 auf TEUR 373 gesunken.

Im Gegensatz zum Vorjahr werden die **Darlehensrückflüsse** seit diesem Geschäftsjahr erfolgsneutral gebucht.

Die **Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil** ist im Geschäftsjahr um TEUR 27 nur geringfügig niedriger als im Vorjahr und beträgt TEUR 1.058.

Die **betrieblichen Aufwendungen** sind insgesamt um TEUR 2.806 auf TEUR 70.148 gestiegen und damit insgesamt um 4,2 %.

Der **Personalaufwand** des LSB NRW ist um TEUR 740 auf TEUR 15.604 im Jahr 2018 gesunken. Dies entspricht einem Rückgang von rund 3,4 %. Ursächlich dafür sind Inanspruchnahmen von im Vorjahr erstmalig gebildeten Urlaubs- und Überstundenrückstellungen. Der dadurch bedingte Rückgang der Personalaufwendungen wurde teilweise kompensiert durch einen Anstieg der Personalaufwendungen aufgrund der gestiegenen Stellenquote.

Die Stellenquote des Personalbestandes entwickelte sich in den letzten vier Jahren wie folgt:

31. Dezember 2018:

	Beschäftigte	Auszubildende	geringfügig Beschäftigte	Gesamt
Geschäftsstelle Duisburg	196,20	5,00	0,40	201,60
Sport- und Tagungszentrum Hachen	32,10	1,00	5,30	38,40
Sport- und Erlebnisdorf Hinsbeck	14,10	2,00	2,50	18,60
	<u>242,40</u>	<u>8,00</u>	<u>8,20</u>	<u>258,60</u>

31. Dezember 2017:

	Beschäftigte	Auszubildende	geringfügig Beschäftigte	Gesamt
Geschäftsstelle Duisburg	192,00	6,00	0,40	198,40
Sport- und Tagungszentrum Hachen	33,10	1,00	5,90	40,00
Sport- und Erlebnisdorf Hinsbeck	14,60	1,00	3,20	18,80
	<u>239,70</u>	<u>8,00</u>	<u>9,50</u>	<u>257,20</u>

31. Dezember 2016:

	Beschäftigte	Auszubildende	geringfügig Beschäftigte	Gesamt
Geschäftsstelle Duisburg	189,00	6,00	1,30	196,30
Sport- und Tagungszentrum Hachen	28,90	3,00	5,70	37,60
Sport- und Erlebnisdorf Hinsbeck	15,60	0,00	2,90	18,50
Sportinternat Winterberg	1,80	0,00	0,40	2,20
	<u>235,30</u>	<u>9,00</u>	<u>10,30</u>	<u>254,60</u>

31. Dezember 2015:

	Beschäftigte	Auszubildende	geringfügig Beschäftigte	Gesamt
Geschäftsstelle Duisburg	174,80	5,00	0,40	180,20
Sport- und Tagungszentrum Hachen	27,30	4,00	5,50	36,80
Sport- und Erlebnisdorf Hinsbeck	15,10	1,00	2,10	18,20
Sportinternat Winterberg	1,80	0,00	0,40	2,20
	<u>219,00</u>	<u>10,00</u>	<u>8,40</u>	<u>237,40</u>

Die **restlichen Aufwendungen** sind von TEUR 50.998 auf TEUR 54.544 gestiegen und umfassen im Wesentlichen die Zuschussauszahlungen.

Die Höhe der ausgezahlten Zuschüsse beträgt TEUR 45.149 und ist im Vergleich zum Vorjahr (TEUR 40.875) um TEUR 4.274 gestiegen. Damit erhöhten sich die Zuschussauszahlungen im Berichtsjahr um 10,5 %.

Die Entwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist im Wesentlichen durch eine Verminderung der sonstigen Honorare, der Beiträge und der Aufwendungen für interne Leistungsverrechnung verursacht. Die Verminderung der sonstigen Honorare beruht wie im Vorjahr im Wesentlichen auf einer differenzierteren Betrachtung der IT-Kosten, die als separate Position unter den EDV-Kosten incl. Wartung gezeigt werden. Des Weiteren wurden wie im Vorjahr die Erlöse und Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung saldiert.

Bei dem Posten nicht abzugsfähige Vorsteuer handelt es sich um einen Korrekturposten für die nicht abzugsfähige Vorsteuer, die seit Einführung der MACH Buchhaltung im Jahr 2015 in den zugehörigen Aufwandspositionen erfasst werden. Hierzu wird ein fester Verhältnissatz unterjährig angewendet. Zum Jahresende werden dann die steuerlichen Verhältnisse überprüft und es wird eine Korrektur der abzugsfähigen Vorsteuer vorgenommen. Im Berichtsjahr ergab sich ein höherer Vorsteuerabzug in Höhe von TEUR 4. Diese Korrektur wurde in den Aufwendungen berücksichtigt, da es sich um eine Änderung der Kosten handelt.

Die **Abschreibungen** verringerten sich geringfügig um TEUR 42 auf TEUR 1.832.

Das **Beteiligungsergebnis** betraf im Vorjahr die Ausschüttungen der Spurt GmbH.

Das **Finanzergebnis** verbesserte sich im Berichtsjahr von TEUR -29 auf TEUR 1.

Der **Jahresfehlbetrag** beträgt im Geschäftsjahr TEUR 503 und ist damit um TEUR 2.915 niedriger als im Vorjahr.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden TEUR 2.684 aus den **Rücklagen** entnommen und TEUR 2.417 in die Rücklagen eingestellt.

Es verbleibt damit ein **Bilanzverlust** von TEUR 236.

IV. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) welcher vom LSB NRW in den Vorjahren an seine spezifischen Belange angepasst wurde, beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit dem einschlägigen steuerlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung, der Finanzordnung und der Geschäftsordnung für den Vorstand des LSB NRW geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in der Anlage III (Fragenkatalog zur Berichterstellung über die Prüfung der Geschäftsführung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

D. WIEDERGABE DES PRÜFUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Abschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen I/1 bis I/3) des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg, unter dem Datum vom 7. Juni 2019 den folgenden Prüfungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg

Wir haben den Abschluss des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg

Die Buchführung und die Aufstellung des Abschlusses nach den im Anhang dargestellten Rechnungslegungsbestimmungen liegen in der Verantwortung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg. Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg, ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Abschluss abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung des Abschlusses so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Abschluss frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in dem Abschluss enthaltenen Wertansätze und den dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in dem Abschluss ein. Bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und im Abschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit geschätzter Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Abschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist der Abschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 in allen wesentlichen Belangen nach den im Anhang angegebenen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt.

Rechnungslegungsgrundsätze sowie Weitergabe und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen im Anhang hin, in dem die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze beschrieben werden. Der Abschluss wurde gemäß § 9 der Finanzordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg, aufgestellt, um den Nachweis der Mittelverwendung zu erstellen. Folglich ist der Abschluss möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet. Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg, und dessen Mitglieder bestimmt und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Abschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Duisburg, 7. Juni 2019

RLT Ruhrmann Tieben & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Duisburg

Thorsten Ziegemeier
Wirtschaftsprüfer

Matthias Schoppe
Wirtschaftsprüfer"

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Duisburg, 7. Juni 2019

RLT Ruhrmann Tieben & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Duisburg

Thorsten Ziegemeier
Wirtschaftsprüfer

Matthias Schoppe
Wirtschaftsprüfer

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg

Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	476.359,84	838.660,09
2. Geleistete Anzahlungen	<u>38.981,89</u>	<u>38.981,89</u>
	515.341,73	877.641,98
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.178.857,60	11.254.999,76
2. Technische Anlagen und Maschinen	7.084,86	7.523,10
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	914.328,30	976.417,20
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>208.807,09</u>	<u>41.359,50</u>
	11.309.077,85	12.280.299,56
III. Finanzanlagen		
1. Sonstige Ausleihungen	<u>3.483.654,00</u>	<u>4.168.114,00</u>
	15.308.073,58	17.326.055,54
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	11.745,21	15.275,45
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>78.114,37</u>	<u>91.673,19</u>
	89.859,58	106.948,64
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.205.036,16	751.673,09
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>389.618,29</u>	<u>229.387,20</u>
	1.594.654,45	981.060,29
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>19.946.425,05</u>	<u>21.113.524,86</u>
	21.630.939,08	22.201.533,79
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	190.361,74	192.121,68
	<u>37.129.374,40</u>	<u>39.719.711,01</u>

PASSIVA

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Kapital	2.437.074,28	3.407.150,33
II. Rücklagen	20.916.849,62	21.183.977,86
III. Bilanzverlust	<u>-236.384,55</u>	<u>-970.076,05</u>
	23.117.539,35	23.621.052,14
B. SONDERPOSTEN MIT RÜCKLAGEANTEIL		
I. Grundstücke	529.225,63	529.225,63
II. Gebäude	9.314.818,71	10.343.438,22
III. Außenanlagen	<u>247.203,82</u>	<u>276.808,61</u>
	10.091.248,16	11.149.472,46
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	686.528,00	699.791,00
2. Steuerrückstellungen	24.262,00	5.800,00
3. Sonstige Rückstellungen	<u>1.123.552,50</u>	<u>1.106.747,64</u>
	1.834.342,50	1.812.338,64
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.072.830,94	772.153,20
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.072.830,94 (Vorjahr: EUR 772.153,20)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	972.299,26	2.236.030,51
- davon aus Steuern: EUR 37.905,25 (Vorjahr: EUR 43.965,59)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 28.385,72 (Vorjahr: EUR 28.633,10)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 972.299,26 (Vorjahr: EUR 2.236.030,51)		
	2.045.130,20	3.008.183,71
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>41.114,19</u>	<u>128.664,06</u>
	<u>37.129.374,40</u>	<u>39.719.711,01</u>

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

	2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse	70.398.890,55	63.766.032,25
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.095.838,15	2.036.006,23
3. Zuschussauszahlungen	-45.149.236,49	-40.874.501,56
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-11.874.364,21	-12.413.254,09
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-3.729.025,47	-3.930.871,43
	-15.603.389,68	-16.344.125,52
5. Abschreibungen auf immat. VG des AV und Sachanlagen	-1.831.907,73	-1.873.970,47
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-9.390.228,18	-10.117.667,03
7. Erträge aus Beteiligungen	0,00	1.221,20
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	842,40	908,88
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-18.947,04	-5.800,00
10. Ergebnis nach Steuern	-498.138,02	-3.411.896,02
11. Sonstige Steuern	-5.374,77	-5.805,77
12. Jahresfehlbetrag	-503.512,79	-3.417.701,79
13. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	2.684.378,00	4.439.661,00
14. Einstellungen in Gewinnrücklagen	-2.417.249,76	-1.992.035,26
15. Bilanzverlust	-236.384,55	-970.076,05

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

I. ALLGEMEINE ANGABEN

Der Name des Vereins lautet Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW). Der LSB NRW ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter VR 1284 eingetragen.

Sitz des LSB NRW ist Duisburg. Die Geschäftsleitung befindet sich ebenfalls an diesem Ort.

Der Abschluss wurde ausschließlich für Zwecke des § 9 der Finanzordnung des LSB NRW aufgestellt. Danach erstellt der LSB NRW zum Nachweis der Mittelverwendung jährlich einen Jahresabschluss in Anlehnung an das HGB unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte in Anlehnung an § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Anlehnung an das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

II. ANGABEN ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Im Einzelnen werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen (bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren), bewertet.

Das Sachanlagenvermögen wird mit Anschaffungs-/Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Bei Gebäuden wird eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bis zu 50 Jahren zugrunde gelegt.

Die Nutzungsdauer für technische Anlagen und Maschinen liegt bei 20 Jahren.

Die Nutzungsdauer für andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt zwischen 3 und 13 Jahren.

Der LSB NRW wendet die lineare Abschreibungsmethode auf Anlagenzugänge an.

Für die Zugänge von Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten von EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wird ein Sammelposten gebildet. Dieser Sammelposten wird in jedem Geschäftsjahr mit einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst (§ 6 Abs. 2a EStG).

Die Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens sind zu Anschaffungskosten angesetzt worden. Auf eine Abzinsung wird entsprechend der steuerlichen Vorschriften verzichtet.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Handelswaren werden mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert nach Abzug der erforderlichen Wertberichtigungen bilanziert. Es werden alle erkennbaren Einzelrisiken berücksichtigt.

Dem allgemeinen Ausfall- und Kreditrisiko wurde bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 1,0 % auf die nicht bereits einzelwertberichtigten Forderungen ausreichend Rechnung getragen.

Flüssige Mittel werden zu Nennwerten bilanziert.

Für Ausgaben, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen, werden aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Das Kapital und die Rücklagen des LSB NRW wurden entsprechend den Anweisungen des Vorstandes vorbehaltlich der Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung bilanziert.

Der ausgewiesene Sonderposten mit Rücklagenanteil wurde in den Vorjahren aus Mitteln für die Finanzierung von Geschäftsbauten gebildet. Er wird analog der Beibehaltungs- bzw. Fortführungswahlrechte des EGHGB weiterhin passiviert und entsprechend der Abschreibungen auf das finanzierte Anlagevermögen erfolgswirksam aufgelöst.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden nach den steuerlichen Vorschriften, auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck nach der Teilwertmethode mit einem Rechnungszinsfuß von 6,00 % gebildet.

Bei der Bemessung der Steuer- und sonstigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung getragen. Entsprechend dem steuerlichen Wahlrecht wurde auf die Bildung einer Jubiläumsrückstellung verzichtet.

Für die sonstigen Rückstellungen wurde der Erfüllungsbetrag als Bewertungsmaßstab berücksichtigt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden auf Basis laufzeitkongruenter Marktzinsen abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Im Abschluss werden, analog zum Vorjahr, unter den Umsatzerlösen, den Zuschussauszahlungen und den Verbindlichkeiten Landesbeleihungsmittel gezeigt. Bei diesen Mitteln handelt es sich um Treuhandmittel, die der LSB NRW für das Land Nordrhein-Westfalen auf Basis einer Beleihungsurkunde bewirtschaftet.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

a) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018 ist im Anlagespiegel des LSB NRW, als Anlage zum Anhang, dargestellt.

b) Finanzanlagen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind die Forderungen aus gewährten Investitionshilfedarlehen an die Vereine ausgewiesen worden.

c) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen aus einer Kautions in Höhe von EUR 5.960,64 mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

d) Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR
Altersteilzeitverpflichtungen	1.448.700,00
abzgl. Zeitwert des Deckungskapitals der Zeitkontenrückdeckungsversicherung	-1.007.876,70
Urlaubsrückstellung	359.300,00
Rückstellung für Überstunden	186.000,00
Jahresabschlusskosten	55.745,00
Prämienzahlungen	50.000,00
Aufbewahrungsrückstellung	30.739,00
Rückstellung ausstehende Rechnungen	<u>945,20</u>
	<u>1.123.552,50</u>

e) Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 38 (Vorjahr: TEUR 44) und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von TEUR 28 (Vorjahr: TEUR 29). Die sonstigen Verbindlichkeiten haben vollständig eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

a) Umsatzerlöse / Zuschussauszahlungen

Die Umsatzerlöse enthalten wie im Vorjahr Landesbeleihungsmittel in Höhe von TEUR 14.417 (Vorjahr: TEUR 10.452), die der LSB NRW als Treuhandmittel des Landes Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet. Die in diesen Zusammenhang stehenden Auszahlungen sind in dem Posten Zuschussauszahlungen enthalten.

b) Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für bezogene Leistungen (Materialaufwand) in Höhe von TEUR 817 (Vorjahr: TEUR 761) enthalten.

V. SONSTIGE ANGABEN

1. Beschäftigte

Die Stellenquote des Personalstandes betrug zum 31. Dezember 2018:

	<u>Beschäftigte</u>	<u>Auszubildende</u>	<u>geringfügig Beschäftigte</u>	<u>Gesamt</u>
Geschäftsstelle Duisburg	196,20	5,00	0,40	201,60
Sport- und Tagungszentrum Hachen	32,10	1,00	5,30	38,40
Sport- und Erlebnisdorf Hinsbeck	14,10	2,00	2,50	18,60
	<u>242,40</u>	<u>8,00</u>	<u>8,20</u>	<u>258,60</u>

2. Geschäftsführung

Dem Vorstand gehörten im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 an:

- Herr Dr. Christoph Niessen (Vorsitzender)
- Herr Ilja Waßenhoven
- Herr Martin Wonik

3. Einstellung in die Rücklagen und Kapitalbuchung

Die durch den Vorstand veranlassten Kapital- und Rücklagenbuchungen wurden vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung bereits im vorliegenden Abschluss erfasst.

Duisburg, den 7. Juni 2019



Dr. Christoph Niessen



Ilja Waßenhoven



Martin Wonik

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE		
	1. Jan. 2018 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2018 EUR	1. Jan. 2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2018 EUR	31. Dez. 2018 EUR	31. Dez. 2017 EUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.079.388,42	45.284,19	0,00	0,00	2.124.672,61	1.240.728,33	407.584,44	0,00	1.648.312,77	476.359,84	838.660,09
2. Geleistete Anzahlungen	38.981,89	0,00	0,00	0,00	38.981,89	0,00	0,00	0,00	38.981,89	38.981,89	38.981,89
	<u>2.118.370,31</u>	<u>45.284,19</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.163.654,50</u>	<u>1.240.728,33</u>	<u>407.584,44</u>	<u>0,00</u>	<u>1.648.312,77</u>	<u>515.341,73</u>	<u>877.641,98</u>
II. SACHANLAGEN											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	47.763.920,35	0,00	8.495,41	0,00	47.772.415,76	36.508.920,59	1.084.637,57	0,00	37.593.558,16	10.178.857,60	11.254.999,76
2. Technische Anlagen und Maschinen	8.764,78	0,00	0,00	0,00	8.764,78	1.241,68	438,24	0,00	1.679,92	7.084,86	7.523,10
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.126.895,98	281.384,47	0,00	15.526,15	4.392.754,30	3.150.478,78	339.247,48	11.300,26	3.478.426,00	914.328,30	976.417,20
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	41.359,50	175.943,00	-8.495,41	0,00	208.807,09	0,00	0,00	0,00	208.807,09	41.359,50	41.359,50
	<u>51.940.940,61</u>	<u>457.327,47</u>	<u>0,00</u>	<u>15.526,15</u>	<u>52.382.741,93</u>	<u>39.660.641,05</u>	<u>1.424.323,29</u>	<u>11.300,26</u>	<u>41.073.664,08</u>	<u>11.309.077,85</u>	<u>12.280.299,56</u>
III. FINANZANLAGEN											
1. Sonstige Ausleihungen	4.168.114,00	0,00	0,00	684.460,00	3.483.654,00	0,00	0,00	0,00	3.483.654,00	3.483.654,00	4.168.114,00
	<u>4.168.114,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>684.460,00</u>	<u>3.483.654,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>3.483.654,00</u>	<u>3.483.654,00</u>	<u>4.168.114,00</u>
	<u>58.227.424,92</u>	<u>502.611,66</u>	<u>0,00</u>	<u>699.986,15</u>	<u>58.030.050,43</u>	<u>40.901.369,38</u>	<u>1.831.907,73</u>	<u>11.300,26</u>	<u>42.721.976,85</u>	<u>15.308.073,58</u>	<u>17.326.055,54</u>

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg

Wir haben den Abschluss des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg

Die Buchführung und die Aufstellung des Abschlusses nach den im Anhang dargestellten Rechnungslegungsbestimmungen liegen in der Verantwortung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg. Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg, ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Abschluss abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung des Abschlusses so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Abschluss frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in dem Abschluss enthaltenen Wertansätze und den dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in dem Abschluss ein. Bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und im Abschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit geschätzter Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Abschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist der Abschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 in allen wesentlichen Belangen nach den im Anhang angegebenen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt.

Rechnungslegungsgrundsätze sowie Weitergabe und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen im Anhang hin, in dem die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze beschrieben werden. Der Abschluss wurde gemäß § 9 der Finanzordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg, aufgestellt, um den Nachweis der Mittelverwendung zu erstellen. Folglich ist der Abschluss möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet. Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Duisburg, und dessen Mitglieder bestimmt und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Abschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Duisburg, 7. Juni 2019

RLT Ruhrmann Tieben & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Duisburg

Thorsten Ziegemeier
Wirtschaftsprüfer

Matthias Schoppe
Wirtschaftsprüfer

Fragenkatalog zur Berichterstattung über die Prüfung der Geschäftsführung nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Organe des Landessportbundes NRW e.V. (kurz LSB NRW) sind:

- der Vorstand nach § 26 BGB
- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung.

Vorstand nach § 26 BGB

Den Vorstand bilden die drei Mitglieder der Geschäftsführung, die vom Präsidium für die Dauer von bis zu fünf Jahren berufen werden. Wiederholte Berufung ist zulässig. Eine Abberufung der Geschäftsführung oder einzelner Geschäftsführer/-innen ist jederzeit möglich.

Die Geschäftsführung vertritt gemäß Satzung den LSB NRW mit jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich und übt die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.

Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Umsetzung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Präsidium entsprechend dem genehmigten Wirtschaftsplan. Weiterhin ist der Vorstand zuständig für die Erstellung und Bewirtschaftung des Wirtschaftsplans sowie die Erstellung der Personal- und Investitionsplanung. Der Vorstand hat auch für die Führung der erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss nach § 9 Abs. 1 der Finanzordnung zu sorgen, sowie den Jahresabschluss vorzubereiten.

Wir empfehlen eine Änderung der Finanzordnung, um die dort enthaltene Definition des durch den LSB NRW aufzustellenden Jahresabschluss eindeutiger zu bestimmen: „Der Nachweis der Mittelverwendung wird jährlich in Form eines Jahresabschlusses für einen speziellen Zweck unter Beachtung der steuerrechtlichen und vereinsspezifischen Besonderheiten des Landessportbundes NRW e.V. erstellt und von einem durch das Präsidium im Einvernehmen mit den Revisoren beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft“.

Aufgrund der Satzung und der Finanzordnung hat der Vorstand bei bestimmten Geschäftsvorfällen die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

Gemäß § 5 der Finanzordnung hat der Vorstand einen Nachtragshaushalt aufzustellen, wenn ein erheblicher Fehlbetrag trotz Sparmaßnahmen entstehen wird oder außer- oder überplanmäßige Ausgaben in nicht unerheblichem Umfang getätigt werden müssen. Ein erheblicher Fehlbetrag oder ein erheblicher Umfang liegt bei einer Summe vor, die 5 % des Wirtschaftsplanvolumens übersteigt.

Das Präsidium hat die Aufgabenfelder der einzelnen Vorstandsmitglieder in drei Geschäftsbereiche festgelegt.

Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung erstellt, die mit Genehmigungsbeschluss des Präsidiums vom 29. Februar 2008 in Kraft getreten ist. Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt die Entscheidungskompetenzen und die Vertretungsbefugnisse im Einzelnen. Die Geschäftsordnung wurde auf Beschluss des Präsidiums vom 25. Januar 2010 dahingehend geändert, dass der Vorstand mindestens in einem dreiwöchigen Rhythmus tagt. Seitdem ist sie unverändert gültig.

Der Vorstand hatte im April 2009 ein Organisationshandbuch für den LSB NRW herausgegeben, in dem alle wesentlichen Dienstanweisungen und Betriebsvereinbarungen zusammengefasst wurden. Das Organisationshandbuch wird regelmäßig überarbeitet und an die veränderten Gegebenheiten angepasst. Das Organisationshandbuch wurde zuletzt im Juni 2018 in überarbeiteter Form veröffentlicht. Zum Teil werden Beschlüsse unterjährig durch den Vorstand auch per E-Mail verbindlich mitgeteilt.

Weitere Regelungen für die Arbeit des Vorstandes liegen nicht vor.

Präsidium

Das Präsidium setzt sich gemäß § 20 der Satzung zusammen aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, den fünf Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen für die Bereiche Finanzen, Leistungssport, Breitensport, Mitarbeiterentwicklung und Gleichstellung, Sportjugend sowie dem/der Sprecher / Sprecherin der Stadt- und Kreissportbünde und dem/der Sprecher / Sprecherin der Fachverbände.

Das Präsidium beruft den Vorstand und übt das Controlling und die Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung aus. In diesem Zusammenhang obliegt dem Präsidium gemäß § 21 der Satzung u.a. die Genehmigung von Einzelgeschäften über T€ 100 sowie von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des LSB NRW. Die Genehmigungsschwelle wurde im Haushaltsjahr 2019 auf T€ 125 erhöht. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 7 der Finanzordnung weitere Geschäfte der Zustimmung des Präsidiums. Beispielsweise der Erwerb bzw. die Veräußerung von Beteiligungen.

Nach § 21 der Satzung hat das Präsidium noch folgende Aufgaben (auszugsweise):

- Vorgabe und Vertretung der politischen Zielsetzung des Landessportbundes NRW
- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode
- Besetzung der Präsidialausschüsse
- Berufung von Kommissionen
- Ernennung von Beauftragten

Im Übrigen berät das Präsidium den Jahresabschluss sowie den Wirtschaftsplanentwurf für das laufende Jahr und erteilt die Freigabe zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landessportbundes NRW, dem die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten obliegt, sofern diese nicht gemäß Satzung auf andere Organe übertragen wurden.

Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind in § 18 der Satzung geregelt und beinhalten im Wesentlichen die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des LSB NRW, sowie die Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen, den Wirtschaftsplan, den Nachtragshaushalt, den Jahresabschluss und die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen. Weiterhin obliegen der Mitgliederversammlung die Wahl der Präsidiumsmitglieder sowie die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums sowie den Delegierten

- der ordentlichen Mitgliedsorganisationen (Dach- und Fachverbände gemäß § 8 der Satzung sowie Stadt- und Kreissportbünde gemäß § 9 der Satzung),
- der Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 10 der Satzung,
- der Sportjugend NRW.

Die vorliegenden Regelungen der Tätigkeiten der Organe entsprechen unter besonderer Berücksichtigung des Geschäftsbetriebes und der Mitgliederstruktur den Bedürfnissen des Verbandes.

Der Vorstand hatte am 01. Dezember 2014 dem Präsidium einen Entwurf über „Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen“ vorgelegt. Mit Hilfe dieser Grundsätze soll das verantwortliche Handeln unter Einhaltung der Prinzipien Transparenz, Integrität und Partizipation gefördert werden.

Die Grundsätze sollen einen Ordnungsrahmen für die Aufgabenerfüllung der Organe, Gremien sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen des LSB NRW darstellen. Sie umfassen neben gesetzlichen Vorschriften die Regelwerke, Leitsätze usw. des LSB NRW und sind für die internen Akteure des Verbandes verbindlich.

Das Präsidium hatte die Grundsätze in seiner Sitzung vom 27. August 2015 beschlossen. Die Mitgliederversammlung hatte die „Grundsätze der guten Verbandsführung“ in der Versammlung am 09. Januar 2016 bestätigt, so dass sie zum 10. Januar 2016 in Kraft gesetzt wurden.

In diesem Zusammenhang ernannte die Mitgliederversammlung Herrn Theo Goßner zum Beauftragten für die „Grundsätze der guten Verbandsführung“ (GdGV-Beauftragter), der die Einhaltung der Grundsätze überwachen soll und in Zweifelsfragen über die Auslegung der Grundsätze einbezogen wird.

Im Februar 2018 erfolgte eine erste Änderung der „Grundsätze der guten Verbandsführung“. Die letzte Änderung wurde im Februar 2019 vorgenommen, dabei wurden die Grundsätze um verschiedene Punkte ergänzt. Ergänzungen erfolgten insbesondere im Hinblick auf Doping, Spielmanipulationen, Kindeswohlgefährdungen und sexualisierte Gewalt sowie die Erweiterung der Befugnisse des GdGV-Beauftragten.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Das Präsidium hat im Geschäftsjahr 2018 insgesamt acht Sitzungen abgehalten. Ferner hat das Präsidium eine Entscheidung im Umlaufverfahren getroffen.

Der Vorstand trat im Berichtsjahr 2018 zu 16 Sitzungen zusammen. Außerdem wurden drei Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen.

Über die Sitzungen des Präsidiums und des Vorstands wurden regelmäßig Protokolle angefertigt. Auch die Beschlussfassungen im Umlaufverfahren wurden dokumentiert.

Die Mitgliederversammlung tritt gemäß § 18 Abs. 4 der Satzung jährlich mindestens einmal zusammen. Daneben kann der Präsident bzw. die Präsidentin gemäß § 19 aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Im Berichtsjahr fand die Mitgliederversammlung am 03. Februar 2018 in Recklinghausen statt. Der Verlauf der Mitgliederversammlungen wird in ausführlichen Protokollen festgehalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen wurden nicht einberufen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder des Vorstandes des Landessportbundes NRW sind in keinen anderen Aufsichtsräten oder Kontrollgremien tätig.

Die Vorstände haben aber noch folgende Ämter und Funktionen:

Dr. Christoph Niessen:	Vizepräsident Sporthilfe NRW e.V. Mitglied Sportbeirat VwVGIÜStV
Ilja Waßenhoven:	Vorstand Förderkreis Rheinischer Reitsport Vizepräsident Sporthilfe NRW e.V. Mitglied des Kuratoriums Stiftung Sicherheit im Sport
Martin Wonik:	Mitglied des Kuratoriums Stiftung Sicherheit im Sport Vorstandsmitglied Sportbildungswerk des Landessportbundes NRW e.V.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Geschäftsführung wird nicht im Anhang offengelegt, da für den Verein hierfür keine Verpflichtung besteht.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Im Jahr 2012 wurde aufgrund der Neuberufungen von zwei Vorstandsmitgliedern der Geschäftsverteilungsplan überarbeitet, in dem das Präsidium für die Vorstandsmitglieder die Geschäftsbereiche mit den Aufgabenfeldern festgelegt hat.

Das Präsidium hatte in seiner Sitzung am 28. August 2015 beschlossen, dass die Anstellungsverträge der Vorstände um jeweils weitere 5 Jahre, ausgehend vom bisherigen Befristungsdatum, verlängert werden. Die Wiederberufung des gesamten Vorstands wurde am 03. Februar 2017 einstimmig beschlossen.

Nach der Berufung von Herrn Martin Wonik zum Vorstandsmitglied am 13. September 2012 hatte das Präsidium gemäß § 22 Abs. 4 der Satzung des LSB NRW den Geschäftsverteilungsplan beschlossen. Im Jahr 2018 waren die Geschäftsbereiche entsprechend dem Organigramm folgendermaßen verteilt:

Der Geschäftsbereich 1 von Herrn Dr. Christoph Niessen (Vorsitzender) umfasst die Referate Leistungssport mit dem Programm „Spitzensport fördern in NRW“ und seit dem 1. Januar 2019 die drei Olympiastützpunkte in NRW, Rechnungswesen / Controlling, Förderprogramme / KJP, den Stab Politik / Grundsatzfragen, die Stabsstelle Qualitäts- und Projektmanagement sowie das Kompetenzzentrum Integration und Inklusion im Sport.

Der Geschäftsbereich 2 von Herrn Martin Wonik umfasst die Referate Bildung und Mitarbeiterentwicklung / Akademie, Breitensport / Generationen und Gesundheit, Kinder- und Jugendsportentwicklung mit dem Programm „NRW bewegt seine Kinder“ sowie das Referat Kinder- und Jugendpolitik / Junges Ehrenamt /Freiwilligendienste.

Der Geschäftsbereich 3 von Herrn Ilja Waßenhoven beinhaltet die Referate Personal / Verwaltung, Sport- und Bildungseinrichtungen, Marketing / Kommunikation, Informationstechnologien sowie die Stabsstellen Presse und Justizariat.

Aus dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan gehen die personellen Zuständigkeiten für die einzelnen Arbeitsgebiete hervor. Die Weisungsbefugnisse werden zwar in dem Verteilungsplan nicht näher erläutert, können aber aus dem Organigramm für die Geschäftsstelle, in dem die Stellvertreter der Vorstände und die einzelnen Referatsleiter genannt werden, abgeleitet werden.

Auch für das Sport- und Tagungszentrum Hachen mit seinem Sport- und Erlebnisdorf sowie für das Sport- und Erlebnisdorf Hinsbeck liegen Organigramme vor, die die Weisungsbefugnisse der Mitarbeiter regeln.

Die Geschäftsverteilung wird entsprechend den Bedürfnissen des Verbandes bei Bedarf angepasst.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Geschäftsverteilungsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Im Hinblick auf die Korruptionsprävention bestehen insbesondere Unterschriften- und Genehmigungsregelungen sowie Richtlinien für den Material- und Leistungseinkauf. Demzufolge sind Aufträge grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.

Im Organisationshandbuch wurden folgende Regelungen für die Auftragsvergabe festgelegt:

- Auftragswert bis € 1.000 netto: Einholung mündlicher Angebote. Auf diese formlose Preisermittlung kann verzichtet werden, wenn es sich um eine marktgängige Leistung handelt, bei der die Wirtschaftlichkeit ohne weiteres beurteilt werden kann.
- Auftragswert bis € 5.000 netto: nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen.
- Auftragswert über € 5.000 netto: Anfertigung des schriftlichen Vergabevermerks für formfreie Vergabeverfahren von mehr als 5.000 €.

Bei der Anschaffung von Büromöbeln, Inventar und IT-Ausstattung wurde ein gesonderter Bestellworkflow definiert indem Herr Waßenhoven die Bestellungen freigibt. Bei IT-Investitionen gilt eine Untergrenze zur Auslösung dieses gesonderten Workflows ab € 250.

Darüber hinaus hat sich der Landessportbundes NRW eine Honorarordnung für die Qualifizierungsarbeit gegeben, deren Regelungen zu Stundensätzen bzw. Lerneinheiten zusätzlich zu beachten sind.

Die Einführung des Formulars „Vergabevermerk für formfreie Vergabeverfahren ab 5.000,00 EUR“ erfolgte mit Beschluss des Vorstands vom 07. Juli 2015 und soll als Dokumentationsgrundlage für Beschaffungen ohne Durchführung eines formalen Vergabeverfahrens nach VOB/A, VOL/A bzw. VOF/A angewendet werden.

Diese Beschaffungen müssen allerdings folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Auftragssumme liegt unter den Schwellenwerten (Bauftrag EUR 5 Mio., sonstige Leistung EUR 200.000,00) und
- die Beschaffung wird nicht öffentlich gefördert oder
- der Gesamtbetrag der öffentlichen Förderung liegt unter EUR 100.000,00.

Mit Hilfe dieses Formulars kann der gesamte Beschaffungsvorgang, der die Ermittlung von Beschaffungsdetails, das Verfahren der Angebotseinholung und -auswertung sowie das Ergebnis umfasst, dokumentiert werden. Auch bei diesem Verfahren müssen grundsätzlich mindestens 3 Angebote eingeholt werden. Ferner kann das Formular für die Genehmigungsdokumentation genutzt werden.

Sofern eine beschränkte Ausschreibung notwendig ist, soll diese durch den Bereich Einkauf in der Gruppe Innerer Service durchgeführt werden. Hierzu soll der anfordernde Fachbereich zusätzlich zur Anforderungsmail ein Leistungsverzeichnis der auszuscheidenden Leistung und Adressen der Unternehmen, die an der Ausschreibung teilnehmen sollen, mitteilen.

Hiervon abweichend erfolgt die Angebotseinholung oder Ausschreibung für den Bereich Printmedien über das Referat Marketing/Kommunikation und für den IT-Bedarf über das Referat Informationstechnologien/Bestandserhebung aufgrund der größeren Fachkenntnisse.

Nach erfolgten Lieferungen oder Leistungserbringungen werden die eingehenden Rechnungen im Referat Rechnungswesen/Controlling rechnerisch geprüft und an die zuständigen Referate weitergeleitet, die die Rechnungen auf sachliche Richtigkeit prüfen und per Unterschrift freigeben. Ferner soll der Grund bzw. die Ursache für die zu tätige Ausgabe und die Wirtschaftsplanposition angegeben werden. Anschließend erfolgt die Kontierung durch das Referat Rechnungswesen/Controlling.

Danach erfolgt die Anweisung zur Zahlung durch einen Bankbevollmächtigten.

Hierbei hat der Vorstand folgende Begrenzung festgelegt:

- Anweisung von Beträgen bis zu € 10.000,00 durch den/die Leiter/in der Gruppe Finanzbuchhaltung,
- Beträge zwischen € 10.000,00 und € 50.000,00 durch den/die Leiter/in des Referates Rechnungswesen/Controlling bzw. dessen Vertreter/in,
- Beträge über € 50.000,00 durch ein Mitglied des Vorstandes bzw. dessen Vertreter/in.

Die Freigabe zur Auszahlung erfolgt auf dem Kontierungsdeckblatt.

Die abschließende Freigabe der Auszahlung erfolgt durch die Unterzeichnung von zwei Bankbevollmächtigten, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied (A-Unterschrift) unterzeichnen muss.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse ergeben sich aus der Satzung, der Finanzordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Richtlinien wurden eingehalten und sind für die ordnungsgemäße Abwicklung der Entscheidungsprozesse geeignet.

Darüber hinaus bestehen für das operative Geschäft schriftliche Dienstanweisungen. Im April 2009 hatte der Vorstand erstmals ein Organisationshandbuch herausgegeben, in dem alle wesentlichen Dienstanweisungen und Betriebsvereinbarungen in aktualisierter Form gesammelt wurden und das regelmäßig einmal im Jahr aktualisiert wird. In Einzelfällen erfolgen Dienstanweisungen durch den Vorstand per E-Mail an die betroffenen Mitarbeiter.

Der Leiter Rechnungswesen führt hinsichtlich der Beschaffungsrichtlinien in regelmäßigen Abständen Stichproben durch. Die Stichproben für 2018 wurden durch RLT im Rahmen der Prüfung kritisch durchgesehen und die Feststellungen mit dem Leiter Rechnungswesen besprochen. Das Musterformular „Vergabevermerk für formfreie Vergabeverfahren von mehr als TEUR 5“ wurde im Berichtsjahr bei der Vergabe von zwei Aufträgen nicht verwendet. Darüber hinaus erfolgte bei einem Folgebeschaffungsvorgang kein Angebotsvergleich.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle vorliegenden Verträge des LSB NRW werden gesammelt und erfasst. Ein Vertragsmanagement wurde aufgebaut und einem Mitarbeiter des Bereiches Personal / Verwaltung als Verantwortlichem zugeordnet.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt, der von der Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt wird. Der Planungshorizont beträgt ein Jahr.

Die Erstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt jährlich für das folgende Jahr und beginnt im Januar mit der Erstellung des Zeit-/Ablaufplanes durch das Referat Rechnungswesen und endet im Februar des Planjahres mit dem Beschluss auf der Mitgliederversammlung. Der Ablauf ist standardisiert und unterteilt sich in drei Phasen, Informationen und Vorplanung, Plananpassungen und Gremienkette.

Parallel zur Jahresplanung wird seit dem im Jahr 2014 erstmaligen zwischen der Landesregierung und dem Landessportbund NRW abgeschlossen „Pakt für den Sport“ (seit 2018 „Sportland Nr. 1“) eine vierjährige mittelfristige Finanzplanung erstellt.

Das Controlling erstellt eine Vorplanung auf Basis der Vorjahreszahlen und der mittelfristigen Finanzplanung. Diese detaillierte Vorplanung wird den Budgetverantwortlichen zur Verfügung gestellt, damit diese die Planungen auf Änderungswünsche hin (Umschichtungen, Mehr- oder Minderbedarf) überprüfen können.

Die Änderungswünsche können dann von den Verantwortlichen selbst in die Planungsdatenbank eingegeben werden. Ferner sind Investitionswünsche über T€ 10 nicht in der Vorplanung enthalten. Für die Berücksichtigung derartiger Investitionen wurde das Formular Investitionsantrag für das Planungsjahr und das Folgejahr entworfen. Hier sollen neben den Investitionen für das Planungsjahr auch geplante Investitionen für das Folgejahr erfasst werden, damit der Vorstand hierüber im Gesamtzusammenhang entscheiden kann. Nach Abschluss der Eingabephase erstellt das Controlling pro Verantwortung den ersten Entwurf des Wirtschaftsplanes einschließlich einer Abweichungsanalyse (Mehr-, Minderbedarfe) und legt diese dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Danach durchläuft der Haushalt die Gremienkette (Vorstand, Präsidium, Jugendtag) bis zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

Im Rahmen der Ausführung des Wirtschaftsplanes erfolgt eine laufende Überwachung der Haushaltspositionen durch die Fachbereiche mit Hilfe eines dezentralen Berichtstools (PALO), als auch zentral durch die Mitarbeiter des Controllings. Es erfolgt eine laufende Plananpassung bei unterjährigen Gremienbeschlüssen. Dabei besteht nach der Finanzordnung die Möglichkeit, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu tätigen, wenn die Deckung gewährleistet ist.

Bei einer gegenseitigen oder einseitigen Deckungsfähigkeit sind die Gremien des Landessportbundes zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben ermächtigt.

Dabei gelten folgende Grenzen: Bis € 50.000,00 der Vorstand. Von € 50.000,00 bis € 100.000,00 der Vorstand mit Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen. Ab einem Betrag größer € 100.000,00 bis zu 5 % des Wirtschaftsplanvolumens der Vorstand mit Zustimmung des Präsidiums. Ab 5 % des Wirtschaftsplanvolumens die Mitgliederversammlung.

Die überplanmäßigen Ausgaben mit unechter Deckung bedürfen keiner gesonderten Ermächtigung und werden durch den Vorstand umgesetzt. Vorstands- und Präsidiumsbeschlüsse werden zeitnah in den aktuellen Wirtschaftsplan eingepflegt. Damit wird die Fortschreibung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Wirtschaftsplans ermöglicht.

In der auf der Mitgliederversammlung vom 2. Februar 2015 beschlossenen Änderung der Finanzordnung wurde präzisiert, wann für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen eine Deckung gegeben ist (§ 8 Abs. 3).

Danach ergeben sich 3 Deckungsmöglichkeiten:

- eine gegenseitige oder einseitige Deckung ist im Wirtschaftsplan möglich,
- es werden zusätzliche Einnahmen aus zweckgebundenen Drittmitteln erzielt, die zu Ausgaben in gleicher Höhe führen (sog. unechte Deckung),
- es sind Rücklagen in gleicher Höhe vorhanden.

Im April 2015 hatte der Vorstand als Folge der Änderung der Finanzordnung die Einführung von Deckungsringen für die verschiedenen Hierarchiestufen beschlossen. Deckungsringe umfassen Einnahme- und Ausgabepositionen, innerhalb derer die Wirtschaftsplanansätze unter Berücksichtigung der Deckungsmöglichkeiten verändert werden können. Unter anderem wurde eingeführt, dass Ausgabenansätze innerhalb der eigenen Verantwortlichkeit und innerhalb der Sachausgaben (ohne Investitionen) untereinander saldoneutral verschiebbar sind. Beispielsweise können erhöhte Ausgaben für Honorare durch Einsparungen in den Sachkosten ausgeglichen werden. Das soll u. a. die Eigenverantwortlichkeit der Fachbereiche stärken.

In der Finanzbuchhaltung werden die Ausgangsrechnungen und Eingangsrechnungen laufend erfasst und fortgeschrieben, so dass täglich ein Soll – Ist Vergleich möglich ist.

Im Jahr 2009 wurden Richtlinien der Budgetierung im Landessportbund erlassen, in denen die Verantwortlichkeiten für die Wirtschaftsplanpositionen eindeutig zugeordnet wurden. Mit dieser Zuordnung der Budgetverantwortung wurden auch die Rechte und Pflichten der beteiligten Personen eindeutig definiert. Zu den Pflichten gehört die regelmäßige Kostenkontrolle und Informationsweitergabe. Diese Richtlinien sollen im Rahmen der Überarbeitung des Organisationshandbuchs in 2019 aktualisiert werden.

Das Referat Rechnungswesen/Controlling erstellt monatliche Hochrechnungen im Rahmen der Liquiditätsplanung. Bei sich abzeichnenden gravierenden Abweichungen vom Wirtschaftsplan wird der Vorstand umgehend unterrichtet. Dem Präsidium wird jeweils im dritten Quartal der finanzielle Halbjahresbericht vorgelegt. Dieser enthält Informationen zur Liquiditätslage und zur Hochrechnung für das laufende Haushaltsjahr.

Unseres Erachtens entspricht das Planungswesen den Erfordernissen des Verbandes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden vom Controlling auf Ursachen untersucht und eventuelle Auswirkungen werden in der Liquiditätsplanung erfasst. Grundsätzlich werden im Finanzplan alle erkennbaren Auswirkungen der Einnahmen- und Ausgabe-seite im Rahmen von Neuplanungen für die Folgemonate berücksichtigt.

Im Rahmen der Wirtschaftsplanung wurden dem Vorstand verschiedene Abweichungsanalysen vorgelegt. So wurden auch Vergleiche der Planwerte mit den Istwerten der Vorjahre nach Budgetverantwortlichkeit erstellt. Ziel war es unter anderem, dass jeder Vorstand für seinen Bereich Einsparmöglichkeiten ermitteln konnte.

Die Überwachung der Abwicklung des Wirtschaftsplans sowie die Durchführung von Soll-Ist Vergleichen erfolgt zentral durch das Referat Rechnungswesen/Controlling sowie dezentral durch die Fachbereiche.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Der Verband nutzt für das Rechnungswesen seit dem Jahr 2015 die Software der Firma MACH in Lübeck. Zu Auswertungszwecken und für die Abbildung sämtlicher Elemente des Wirtschaftsplans erfolgt weiterhin die Nutzung der Software Cubeware Cockpit (sog. BI-Werkzeug) sowie das kostenfreie Excel-Add-In PALO der Firma Jeddox. Für die Finanz- und Liquiditätsplanung wird das Softwareprogramm EXCEL eingesetzt.

Der Wirtschaftsplan ermöglicht seit 2010 eine Verteilung der Kosten und Einnahmen auf Produktkategorien des LSB NRW und seiner Sportjugend NRW. Damit können alle Einnahmen und Ausgaben, bis auf die verschiedenen Gemeinkosten, verursachungsgerecht den Produkten zugeordnet werden.

Zur Verbesserung der Kostenrechnung und des Berichtswesens wurde 2011 als Ergänzung der Finanzbuchhaltung das Analyse-Werkzeug PALO eingeführt, mit dem die einzelnen Verantwortungsbereiche tagesaktuell die Buchungsstände einsehen und Auswertungen vornehmen können. Neben PALO nutzt das Controlling das Cubeware Cockpit als zentrales BI-Tool.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet? Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten werden?

Ein Liquiditätsplan, der alle feststehenden Ein- und Auszahlungstermine sowie durch die Fachbereiche mitgeteilten Sondertermine enthält, wird laufend für den Zeitraum des Geschäftsjahres erstellt und auf der Basis der Ist-Zahlen in den Vormonaten fortgeschrieben. Die Hochrechnung oder Prognose jeder Planposition wird aktualisiert, wenn sich Änderungen aufgrund der Ist-Werte oder aufgrund von Wirtschaftsplanänderungen ergeben.

Die aktuellen Bankbestände werden täglich erfasst. Da der Zahlungsverkehr vollständig digital abgewickelt wird, hatte der Vorstand am 11. Februar 2015 als zusätzliche Maßnahme zur Sicherung des Vermögens des LSB beschlossen, vierteljährlich Saldenbestätigungen der beiden Hausbanken anzufordern und diese mit den aktuellen Kontoständen abzugleichen. Daneben sollen jährlich mehrere, unangekündigte Stichproben erfolgen.

Aufgrund der laufend aktualisierten Finanzplanung wird die Liquidität des LSB gesteuert und sichergestellt. Anhand der Liquiditätsplanung wird zentral entschieden, in welcher Höhe Gelder als Fest- oder Tagesgeld angelegt werden sollen, wobei hier versucht wird, Guthabengebühren zu vermeiden.

- e) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Leistungen, die der LSB erbringt, werden in der Regel zeitnah abgerechnet. Für die Rechnungslegung sind die einzelnen Referate verantwortlich, die auch die Budgetverantwortlichkeit haben.

Im Jahr 2018 wurden 20 Mahnläufe von der Debitorenabteilung der Gruppe Finanzbuchhaltung durchgeführt. Dabei werden einzelne Besonderheiten nach Rücksprache mit dem zuständigen Referat berücksichtigt. D. h., im Einzelfall wird nicht gemahnt, wenn Gründe dagegen sprechen. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah eingezogen werden.

In der Regel werden nach der 3. Mahnung die Vorgänge dem Rechtsanwalt übergeben und Mahnbescheide beantragt, vor allem um die Verjährung von Forderungen auszuschließen.

Im Fall des Forderungseinzugs durch das Lastschriftverfahren hat der Vorstand beschlossen, dass alle zeichnungsberechtigten Personen (A- oder B-Vollmacht) für alle Lastschriftarten eine Alleinzeichnungsvollmacht erhalten.

- f) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Das Controlling wird im Wesentlichen vom Referatsleiter des Referates Rechnungswesen/Controlling sowie seinen Mitarbeitern aus dem Bereich Controlling wahrgenommen. Das Controlling umfasst alle Produktbereiche, die sich aus dem Wirtschaftsplan ergeben.

Mit Hilfe der Analyse Software ist es dem Controlling möglich, die Ausführung des Wirtschaftsplans jederzeit zu überwachen und so Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen. Die Aufgabe der Budgetüberwachung ist zunehmend vom Bereich Controlling übernommen worden.

Das Berichtswesen ermöglicht es den Budgetverantwortlichen jederzeit aktuelle Zahlen, die sich aus der laufenden Buchhaltung ergeben, abzurufen, wodurch eine ständig aktuelle und jederzeit abrufbare Budgetüberwachung möglich ist. Anhand dieser Auswertungen können neben der Gesamtentwicklung der Wirtschaftsplanpositionen auch die aktuellen Einzelbuchungen der Finanzbuchhaltung eingesehen werden.

- g) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Landessportbund hielt im Berichtsjahr 2018 keine Beteiligung an einem anderen Unternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat der Vorstand nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Im Rahmen der Finanzplanung werden die Erträge aus der Glücksspirale anhand der Quartalsabrechnungen der Zweckerträge des DOSB quartalsweise hochgerechnet. Das Land NRW hatte aufgrund des Paktes für den Sport die Zuweisung der Konzessionseinnahmen aus dem Wett-pool verstetigt, so dass bei der Mitteilung Anfang des Jahres über die Auszahlung der Konzessionseinnahmen der Umfang der Lottereeinnahmen eindeutig war. Dennoch erstellt das Controlling eine monatliche Hochrechnung der Lottereeinnahmen aufgrund der Mitteilungen der Lotto-gesellschaft über die wöchentlichen Konzessionsumsätze.

Auch die Entwicklung der anderen Einnahmearten wird laufend überwacht, so dass der Vorstand rechtzeitig auf sich abzeichnende Einnahmeausfälle reagieren und z. B. Haushaltssperren oder Kürzungen aussprechen kann.

Als weiteres Element der Risikofrüherkennung wird eine Budgetüberwachung durchgeführt und die Entwicklung der Ist-Werte wird bis zum Jahresende prognostiziert. Die Budgetüberwachung erfolgt auf der Ebene der einzelnen Produkte des Wirtschaftsplanes, auf der die Einnahmen und Ausgaben einzeln erfasst werden. So werden Abweichungen zu den Planungen auf der Produktebene erkennbar; die Abweichungen können aber auch als Produktgruppen und Produktbereiche dargestellt werden.

Grundsätzlich hat gemäß Organisationshandbuch das Referat Rechnungswesen/Controlling den Vorstand monatlich über die finanzielle Lage des Landessportbundes NRW zu informieren. Der Vorstand erhält monatlich einen Liquiditätsplan, der fortgeschrieben wird, eine Übersicht der Bankkonten sowie Hochrechnungen der Lotterie- und Glücksspieleinnahmen. Der Liquiditätsplan wird monatlich aktualisiert und beruht auf den Ist-Zahlen der Aufwendungen und Erträge. In die Ist-Zahlen fließen aufgrund des Buchhaltungssystems auch die gebuchten Forderungen und Verbindlichkeiten ein, so dass es sich nicht um eine reine Liquiditätsrechnung handelt. Aufgrund der Entwicklung dieser Ist-Zahlen und unter Berücksichtigung von Wirtschaftsplanänderungen wird der Liquiditätsplan fortgeschrieben und bildet damit die Prognose für den Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem Rest des Geschäftsjahres. Damit soll erkennbar werden, ob die Liquidität gesichert ist, um alle Verpflichtungen erfüllen zu können.

Mit Ablauf eines Halbjahres wird ein Halbjahresbericht Finanzen erstellt, den der Vorstand dem Präsidium vorlegt. Der Halbjahresbericht umfasst die bisherigen Ist-Zahlen und eine Hochrechnung für den Rest des Jahres sowie die Liquiditätspläne der folgenden Monate.

Durch die Einführung der Budgetverantwortlichkeit der Referatsleiter sowie deren Berichts- und Informationspflichten im Jahr 2009 wurden neue Früherkennungsmöglichkeiten von Risiken durch die Verpflichtung zur regelmäßigen Kostenkontrolle geschaffen. Denn die Budgetverantwortlichen dürften am besten wissen, welche unvorhergesehenen Ausgaben oder sonstige Risiken in ihrem Bereich bestehen.

Darüber hinaus wird das Referat Rechnungswesen/Controlling zunehmen in einer Vielzahl von Prozessen eingebunden, um steuerrechtliche Risiken frühzeitig zu identifizieren.

In diesem Zusammenhang weist das Organisationshandbuch dem Referat Rechnungswesen/Controlling das Recht auf umgehende Information über geplante Geschäftsvorfälle in allen Produkten (z.B. Abwicklung neuer Produkte, Einstellung von Maßnahmen) sowie bei allen Änderungen der Budgetierung (höhere oder niedrigere Drittmittelzuweisungen, Umwidmung von Landesmitteln etc.) zu.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die oben beschriebenen Maßnahmen sind unserer Auffassung nach geeignet, den Zweck der Risikofrüherkennung zu erfüllen, insbesondere da der Vorstand regelmäßig über grundlegende Veränderungen im Finanzbereich unterrichtet wird und auf dieser Grundlage die Möglichkeit hat, auf diverse Entwicklungen rechtzeitig zu reagieren.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die erläuterten Maßnahmen sind nach unseren Erkenntnissen ausreichend dokumentiert. Es werden insbesondere die monatlichen Hochrechnungen des Wirtschaftsplanes einschließlich der Liquiditätsplanung, die Saldenbestätigungen der Banken inklusive Buchhaltungsabgleich, der finanzielle Halbjahresbericht und alle unterjährigen Gremienbeschlüsse mit Auswirkungen auf den Haushaltsplan dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe die obigen Erläuterungen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Ein Handel mit besonderen Finanzinstrumenten, Termingeschäften, Optionen und Derivaten findet nicht statt. Zur kurzfristigen Geldanlage werden lediglich Festgeld- und Tagesgeldangebote der Banken genutzt.

Hier ergibt sich zunehmend das Problem, Geldanlagen und Banken zu finden, die unter den bestimmten, definierten Bedingungen keine Zahlung von Guthabengebühren erfordern.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Verbandes entsprechende Interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die Revision ist in § 30 der Satzung des Verbandes geregelt. Die Mitgliederversammlung des LSB NRW wählt zur Revision drei Revisoren bzw. Revisorinnen, deren Aufgabe es ist, die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes zu überprüfen. Eine Wiederwahl ist möglich, es muss aber bei jeder Wahl einer der bisherigen Revisoren/-innen ausscheiden.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben haben die Revisoren nach der Finanzordnung das Recht, jederzeit Einblick in die Konten, Belege und alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Weiterhin werden alle Vorstandsprotokolle und Präsidiumsprotokolle nach Genehmigung an die Revisoren weitergeleitet. Auch nehmen die Revisoren/-innen an den Jahresabschlussgesprächen mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft teil. Bei den Revisoren handelt es sich um externe Revisoren, die verschiedenen Mitgliedsorganisationen angehören.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Verband? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Revisoren/-innen sind Angehörige von verschiedenen Mitgliedsorganisationen und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Da sie unabhängig sind, besteht keine Gefahr von Interessenkonflikten. Die Revisoren haben im Berichtsjahr 7 Prüfungen durchgeführt.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Wesentliche Prüfungsschwerpunkte der Revision waren im Geschäftsjahr 2018:

- der Jahresabschluss 2017
- die Wirtschaftsplanung 2019
- die Besprechung von Gremienprotokollen
- die Durchführung von Belegprüfungen
- die Vergabe von Aufträgen (u. a. Honorar- und Werkverträge, Kooperationsverträge)
- die Software Lehrgangs- und Seminarverwaltung „VeasySport“
- das Förderwesen (u. a. Abrechnung Sonderurlaub und Öko-Scheck)
- das Kinder- und Bewegungszentrum Hinsbeck
- die IT-Strategie

An den Bilanzbesprechungen für die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 nahmen auch Revisoren, wie seit einigen Jahren üblich, teil.

Ferner ist festzustellen, dass die Revisoren die Durchsicht der Vorstandsprotokolle auch dazu nutzen, Entscheidungen zu hinterfragen.

Aus den Unterlagen der Revisoren geht hervor, dass die Sachverhalte grundsätzlich auch hinsichtlich der Einhaltung von Satzung und Ordnungen geprüft werden.

Über alle vorgenommenen Revisionsprüfungen liegen schriftliche Berichte vor, die an den Vorstand und an das Präsidium zur Kenntnisnahme weitergeleitet werden.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung von Prüfungsschwerpunkten findet bisher nicht statt.

- e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Wesentliche Beanstandungen im Zusammenhang mit den Prüfungen ergaben sich im Berichtsjahr nicht. Bis auf wenige Fragen am Jahresende, zu denen noch Informationsbedarf bestand, wurden alle aufgetretenen Fragen zur Zufriedenheit der Revisoren beantwortet.

Allerdings hat das Thema Honorarordnung bei den Revisionssitzungen, wie auch in den Vorjahren, weiterhin einen hohen Stellenwert und wird regelmäßig diskutiert. Grund hierfür sind die folgenden Themen:

Im vergangenen Jahr wurden die durch den LSB in diesem Zusammenhang verwendeten Musterverträge durch einen Rechtsanwalt geprüft und von rund zehn auf drei Vertragsmuster reduziert. Die verbleibenden Muster wurden außerdem grundlegend überarbeitet. Ferner wurde auf Basis eines Mustervertrages und einer Musterbeauftragung erfolgreich ein Statusfeststellungsverfahren bei der deutschen Rentenversicherung durchgeführt. Aktuell besteht eine Arbeitsgemeinschaft unter Leitung der Justiziarin des LSB um die neuen Vertragsmuster in der Honorarordnung umzusetzen.

Das zweite Thema ist die Anwendung der Honorarordnung. Insbesondere die Zuordnung von Honorarsätzen zu Lehrgängen und Beratungen sowie die Abrechnung von Reisekosten wird hier regelmäßig kritisch diskutiert.

Ein drittes Thema ist, dass die aktuelle gültige Honorarordnung, mit letzter Aktualisierung im Oktober 2017, nur für die sogenannte Lehrarbeit gültig ist und nicht für die Abrechnung von Honoraren, die in anderen Bereichen gezahlt werden. In diesem Zusammenhang ist eine zweite Arbeitsgemeinschaft geplant, um dieses Thema aufzuarbeiten.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich im Rahmen der Prüfungshandlung zur Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Vorstand die vorherige Zustimmung des Präsidiums zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nicht eingeholt hatte.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Dem Vorstand und dem Präsidium wurden bisher keine Kredite gewährt. Es ergeben sich, wie jedes Jahr, lediglich Forderungen oder Verbindlichkeiten aufgrund des laufenden Abrechnungsverkehrs (z. B. aufgrund von Reisekostenabrechnungen oder zu zahlenden Aufwandsentschädigungen).

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Diesbezüglich haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen der Organe übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Rahmen der Aufstellung und unterjährigen Anpassungen des Wirtschaftsplanes wird für den Landessportbund eine integrierte Investitions- und Finanzplanung durchgeführt.

Aufgrund der Grundsätze für die Wirtschaftsplanung ab 2016 hat jedes Referat einen Investitionsantrag beim Vorstand für Investitionen über € 10.000,00 im Planungsjahr und im Folgejahr zu stellen. Anhand dieser Anträge kann der Vorstand aufgrund Dringlichkeit oder Vorteile für den LSB entscheiden, welche Investitionen in welchem Jahr vorgenommen werden können.

Durch dieses Instrument kann der Vorstand den Mittelabfluss in diesem Bereich steuern. In der Vorstandssitzung vom 19. Mai 2016 hat der Vorstand beschlossen, dass zukünftig Investitionen mit einem Volumen von über € 20.000,00 netto mit Hilfe eines Standardformulars beantragt und vom Vorstand genehmigt werden müssen. Im betrieblichen Alltag wird diese Vorgabe allerdings nicht konsequent umgesetzt, das entsprechende Standardformular wird nicht für alle einschlägigen Vorgänge verwendet.

Größere Investitionsvorhaben werden vom Vorstand und Präsidium beraten und geplant.

Aufgrund der Budgetverantwortlichkeit der einzelnen Referate erfolgen Bestellanforderungen der Referate per Mail an den Einkauf, der die weiteren notwendigen Schritte einleitet. Die Bestellanforderung muss das Einverständnis des Referatsleiters und einen zu belastenden Produktschlüssel enthalten. Zu den Freigabeberechtigungen und dem allgemeinen Bestellverfahren wird auf Fragekreis 2c verwiesen.

Die eingehenden Rechnungen für die Investitionen werden von den Verantwortlichen auf sachliche Richtigkeit geprüft und an das Rechnungswesen zurückgegeben. Danach erfolgt erst die Buchung und Bezahlung der Rechnung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Diesbezüglich haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Bezüglich des Vergabeverfahrens wird erneut auf den Fragenkreis 2c verwiesen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen werden im Rahmen der Budgetüberwachung laufend überwacht. Insbesondere bei der Durchführung der einzelnen Investitionen sind die entsprechenden Referate verantwortlich eingebunden.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr 2018 wurde ein Gesamtvolumen von TEUR 777 geplant, davon wurden allerdings nur TEUR 540 tatsächlich verwendet. Wesentliche Überschreitungen der Projektbudgets ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Der Landessportbund hat sich im Geschäftsjahr 2018 nicht über das Finanzinstrument Leasing finanziert, vielmehr erfolgte der Abschluss von Leasingverträgen aufgrund allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfungshandlungen zu Abschlussprüfung und aufgrund von Befragungen nicht ergeben. Zu den vorgenommenen Regelungen des Landessportbundes vgl. die Ausführungen unter Fragenkreis 2c.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei Geldanlagen, die sich im Wesentlichen auf Festgeld- oder Tagesgeldanlagen beschränken, werden die Konditionen der Hausbanken vom Bereich Finanzbuchhaltung beobachtet.

Aufgrund der augenblicklichen Lage auf dem Kapitalmarkt liegt der Schwerpunkt der Anlagestrategie neben der Herstellung der Fristenkongruenz auf der Vermeidung von Guthabengebühren. Trotz des niedrigen Zinsniveaus wurde in 2018 weiterhin versucht, noch Zinserträge zu realisieren, was aufgrund der aktuellen Zinssituation nicht mehr möglich ist.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Vorstand legt dem Präsidium regelmäßig einen ausführlichen Bericht über den Geschäftsverlauf sowie den Halbjahresbericht Finanzen vor. Im Jahr 2018 wurden drei Berichte des Vorstands erstellt und dem Präsidium vorgelegt. Weiterhin erhält das Präsidium die Protokolle der Vorstandssitzungen zur Kenntnisnahme. Auch nimmt der Vorstand grundsätzlich an den Präsidiumssitzungen teil.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Verbandes und in die wichtigsten Bereiche?

Die vom Vorstand vorgelegten Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Verbandes und in die einzelnen Geschäftsbereiche des LSB NRW.

In dem Halbjahresbericht Finanzen 2018, der zur Präsidiumssitzung am 6. September 2018 vorgelegt wurde, wurde das Präsidium u.a. über die prognostizierten Einnahmen aus dem Wettpool des Landes und der Glücksspirale informiert. Die Landesregierung NRW hat die Zuweisungen aus den Glücksspielerträgen an die Destinatäre in den Haushaltsjahren 2018 – 2022 erneut verstetigt. Danach erhält der LSB seit dem Jahr 2018 T€ 28.483 Konzessionseinnahmen aus dem Wettpool. Bei den Einnahmen der Glücksspirale ergab sich im Berichtsjahr ein etwas geringerer Betrag, als in der Wirtschaftsplanung angesetzt wurde. Die Einnahmen aus der Glücksspirale sind leicht rückläufig.

Weiterhin wurde eine Hochrechnung der Einnahmen und Ausgaben bis zum Jahresende für den LSB NRW und seine Sportjugend erstellt, die den fortgeführten Wirtschaftsplanansätzen (sog. Plan 2) gegenübergestellt wird. Gravierende Differenzen bei den Einnahmen und Ausgaben wurden näher erläutert.

Der Halbjahresbericht enthält auch eine Liquiditätsplanung, die aufgrund der erwarteten Einnahmen und Ausgaben (unter Berücksichtigung der Forderungen und Verbindlichkeiten) bis zum Jahresende die voraussichtliche Liquiditätsentwicklung darstellt. Aus dem Liquiditätsplan war erkennbar, dass der LSB NRW aufgrund der fortgeschriebenen Einnahmen und Ausgaben, jederzeit seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

In den Vorstandsberichten berichtet der Vorstand ausführlich über geführte Gespräche mit der Politik und über die Ereignisse aus den verschiedenen Geschäftsbereichen. Die einzelnen Vorstände geben Informationen über durchgeführte Aktionen und die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern in ihren Bereichen und Programmen. Weiterhin wird über die Aktivitäten und Ergebnisse der Arbeit in den Referaten berichtet. Auch über die Situation in den Einrichtungen in Hachen, Hinsbeck und Radevormwald wird berichtet, wobei auch auf die Entwicklung der Belegungszahlen eingegangen wird.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Das Präsidium wird in der Regel zeitnah informiert und wesentliche Vorgänge, wie zum Beispiel das weitere Vorgehen bei der Sporthilfe e.V., werden gemeinsam diskutiert.

Die Vorstände des LSB NRW berichten dem Präsidium regelmäßig über die Tätigkeiten in ihren Zuständigkeitsbereichen. Die Berichte des Vorstandes wurden dem Präsidium im Berichtsjahr zu drei Präsidiumssitzungen vorgelegt.

Dabei werden insbesondere die Entwicklungen und Aktivitäten in den einzelnen Programmen oder Arbeitsbereichen des LSB NRW angemessen dargestellt. Auch über wahrgenommene politische Termine wird regelmäßig unterrichtet.

Ungewöhnliche oder risikoreiche Geschäftsvorfälle waren nicht erkennbar.

- d) Zu welchen Themen hat der Vorstand dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nicht einschlägig.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Diesbezüglich haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Der LSB NRW hatte im Herbst 2008 eine D&O-Versicherung zur Abdeckung von Vermögensschäden durch Pflichtverletzungen der Organmitglieder abgeschlossen. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Der Abschluss der Versicherung wurde damals mit dem Präsidium abgestimmt. Die Versicherung wird unverändert fortgeführt.

In die D&O Versicherung sind die Organmitglieder des Bildungswerkes des LSB e.V. mitversichert worden. Die Kosten werden anteilig weiterberechnet.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Höhe der Bestände kann nicht als ungewöhnlich hoch bezeichnet werden. Der Umfang der Lebensmittel- und Reinigungsbestände ist im Vergleich zum Vorjahr um T€ 4 gesunken und hat einen Wert von T€ 12. Der Warenbestand in Höhe von T€ 78 ist im Jahr 2018 um T€ 14 niedriger als im Vorjahr, was im Wesentlichen auf Bestandsverringerungen um T€ 13 auf T€ 11 im Bereich Sportabzeichen beruht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine wesentlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Um die Vermögenslage realistisch darzustellen, wurden als Besonderheit in der Bilanz des LSB die zuschussfinanzierten Grundstücke und Gebäude mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen bilanziert. Die Zuschüsse wurden in einem Sonderposten mit Rücklageanteil als Korrekturposten zu den Grundstücken und Gebäuden erfasst. Diese Darstellungsweise wurde beibehalten.

Ob und in welcher Höhe stille Reserven im Grundvermögen des LSB wirklich enthalten sind, kann allerdings aufgrund der besonderen Art des Grundvermögens nur sehr schwer beurteilt werden.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Kapital hat im Berichtsjahr um T€ 970 und die Rücklagen um T€ 267 abgenommen. Zum Teil wurden diese Effekte durch die Zunahme des Bilanzgewinns um T€ 734 kompensiert. Insgesamt verringerte sich das Eigenkapital damit um T€ 503. Der Bilanzgewinn hat gegenüber dem Vorjahr insbesondere aufgrund des verbesserten Jahresergebnisses zugenommen.

Im Eigenkapital in Höhe von insgesamt T€ 23.118 sind Rücklagen in Höhe von T€ 20.917 u. a. für die Vorfinanzierung von Zuschussauszahlungen und anderen Verpflichtungen, für Instandhaltungen, für Programmförderungen, für Altersteilzeitverpflichtungen und für die Erneuerung der IT enthalten. Ferner ist in den Rücklagen eine freie Rücklage in Höhe von T€ 5.895 nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO enthalten.

Die Eigenkapitalquote des Verbandes stieg im Berichtsjahr von 59,5 % auf 62,3 %. Der Anstieg ergibt sich im Wesentlichen aus der im Vergleich zum Eigenkapital stärker gesunkenen Bilanzsumme.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen nicht.

Alle Investitionsvorhaben im Berichtsjahr wurden aus eigenen Mitteln oder mit Mitteln von Dritter Seite finanziert, z. B. der Baubeginn des Kinderbewegungszentrums in Hinsbeck.

Die wesentlichen geplanten Investitionen im Jahr 2019 sind die geplante Fertigstellung des Kinderbewegungszentrums in Hinsbeck und Investitionen in die IT-Infrastruktur des LSB am Standort in Duisburg. Weitere wesentliche Investitionen waren am Bilanzstichtag nicht geplant worden.

Die eingeplanten Gesamtkosten sind im Wesentlichen in den Wirtschaftsplänen enthalten. Für die Finanzierung dieser Vorhaben wurde bereits teilweise durch die Bildung von Rücklagen vorgesorgt.

- b) Wie ist die Finanzlage des Verbandes zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Tochtergesellschaften?

Nicht einschlägig.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der LSB NRW erhält vom Land Nordrhein-Westfalen in hohem Umfang Zuschüsse für die Durchführung seiner Aufgaben und auch für treuhänderische Aufgaben.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2014 des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hatte der LSB NRW eine Beleihungsurkunde erhalten, mit der er vom Land die Befugnis übertragen bekommt, Landesmittel zur Sportförderung im Auftrag des Landes zu bewirtschaften und zu verwalten.

Die Übertragung dieser Befugnis erfolgte für die drei Förderbereiche „Übungsarbeit in Sportvereinen“, „Leitung von Schulsportgemeinschaften“ und „1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein“, wobei eine Reihe von Auflagen und Bedingungen bei der Bewirtschaftung und Weitergabe der Mittel zu beachten sind.

Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Zuschüsse muss durch Verwendungsnachweise nachgewiesen werden und nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen bzw. können auf Antrag beim Zuschussgeber eventuell umgewidmet werden.

Für das Berichtsjahr 2018 ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Verpflichtungen oder Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden.

Derartige Anhaltspunkte traten letztmalig aufgrund einer Prüfung des Landesrechnungshofes im Jahr 2014 auf.

Es wurde damals eine umfangreiche Verfahrenskritik an der Durchführung der Strukturförderung geäußert, was dazu führte, notwendige Änderungen in der Abwicklung des gesamten Verfahrens zwischen dem Landesministerium und dem LSB NRW zu diskutieren.

Weiterhin hatte der Vorstand am 11. Februar 2015 auf Initiative des Referates Förderprogramme/KJP, die Einführung eines neuen Zuwendungsverfahrens für die fachbezogene Pauschale beschlossen. Um den Anforderungen und Nachweispflichten gerecht zu werden, die das Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Zuweisung der Konzessionseinnahmen aus dem „Wettpool“ im Falle der Weiterleitung der Mittel an Mitgliedsorganisationen gestellt hat, war die Implementierung eines standardisierten Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren unumgänglich. Hierzu wurden Formulare entworfen, die verbindlich sind und individuelle Anpassungen sind nur nach Absprache mit dem Referat Fördermittel zulässig. Dieses Zuwendungsverfahren, das schon länger für die Projektförderung im Zuwendungsrecht obligatorisch war, wird damit auf die Zuschüsse aus Eigenmitteln ausgeweitet.

Der Landessportbund ist aufgrund der einschlägigen Verwaltungsvorschriften sowie in den Zuwendungsbescheiden erteilten Auflagen und Bedingungen verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Landesmittel bei den Mitgliedsorganisationen und sonstigen Zuwendungsempfängern zu prüfen. Als Grundlage für diese Prüfungen wurden die „Richtlinien für die Prüfung und Verwendung von öffentlichen Fördermitteln“ entworfen und nach Vorstandsbeschluss vom 19. Mai 2016 in die Grundsätze der guten Verbandsführung aufgenommen. Diese Richtlinie gilt sowohl für den Fall, dass der LSB Beliehener ist und die Mittel als nachgeordnete Behörde weitergibt, als auch für den Fall, in dem der LSB Zuwendungsempfänger ist und in dieser Eigenschaft die Mittel weitergibt.

Ziele der Prüfung sind danach:

- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Fördergelder
- Minimierung der Rückzahlungsrisiken
- Absicherung der Position des LSB als zuverlässiger Programm- und Projektpartner der Zuwendungsgeber
- Absicherung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung bei seinen Mitgliedsorganisationen.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden festgehalten und dem Zuwendungsempfänger im Rahmen eines Anhörungsverfahrens mitgeteilt. Bei weiterhin bestehenden Beanstandungen erfolgt dann ein Widerrufs- und Leistungsbescheid, gegen den beim zuständigen Verwaltungsgericht geklagt werden kann, wenn der LSB als nachgeordnete Behörde auftritt.

Tritt der LSB als Zuwendungsempfänger auf, der Mittel in Eigenverantwortung weiterleitet, dann wird nach der Anhörung ein endgültiger Prüfbericht und / oder ggf. ein Rückforderungsbescheid erteilt.

Die Prüfungen werden auskunftsgemäß vom LSB kontinuierlich durch hauptberufliches Personal durchgeführt.

Im Jahr 2016 erfolgte auch die Einführung des digitalen Förderportals, über das sämtliche Antragsverfahren, Bewilligungen, Verwendungsnachweise und Prüfungen von Zuschüssen abgewickelt werden sollen. Die ersten Zuschussverfahren, die über das Förderportal abgewickelt werden, waren die Übungsleiterzuschüsse und die Erstattung von Verdienstausfall für Sonderurlaub. Weitere Zuschussbereiche sollen nach und nach umgestellt werden. Im Förderportal werden sämtliche Angaben des Zuschussantrages erfasst, wobei elektronische Prüfungen der Fördervoraussetzungen in das Programm integriert worden sind. So ist zum Beispiel kein Zuschussantrag möglich, wenn beim LSB vom antragstellenden Verein kein aktueller Freistellungsbescheid hinterlegt ist und damit die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht nachgewiesen ist. Hierbei ist anzumerken, dass auch noch Zuschussanträge in der ursprünglichen Form als Papierantrag möglich sind.

Weiterhin müssen alle Förderzusagen des LSB zur Gewährleistung der formalen Korrektheit seit ca. 4 Jahren vom Referat Förderprogramme freigegeben werden.

Zur Optimierung des Zuwendungsmanagements werden auskunftsgemäß Seminare über die Grundlagen des Zuwendungsrechts abgehalten, die sowohl für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LSB NRW also auch für die Mitgliedsorganisationen des LSB NRW konzeptioniert sind.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote (Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme) beträgt rd. 62,3 % und kann damit als hoch beurteilt werden. Die Höhe des Eigenkapitals ist durch die gebildeten Rücklagen in Höhe von T€ 20.917, das sind 56,3 % der Bilanzsumme, beeinflusst. Neben einer freien Rücklage wurden die Rücklagen unter anderem für die Finanzierung von Programmen, von Altersteilzeitverpflichtungen sowie für zukünftige Instandhaltungsaufwendungen gebildet. Die Rücklagen bilden damit Reserven, um die Aufgaben und Ziele des LSB NRW auf einem bestimmten Niveau auch noch weiter verfolgen zu können, wenn die Einnahmen mal geringer ausfallen sollten.

Die Liquidität des Verbandes ist wesentlich von den monatlichen Abschlagszahlungen der Lottereeinnahmen und der Zahlung der Zuschüsse des Landes abhängig. Um die Zahlungsfähigkeit jederzeit sicherstellen zu können, wird eine laufende Liquiditätsplanung erstellt, die monatlich fortgeschrieben wird. Bis jetzt waren aufgrund der hervorragenden Liquiditätslage keine Finanzierungsprobleme erkennbar.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Aufgrund der Geschäftstätigkeit und der Rechtspersönlichkeit des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. erfolgen keine Ausschüttungen. Aus den Jahresüberschüssen werden Beträge den Rücklagen zugeführt bzw. Jahresfehlbeträge werden durch Auflösung von Rücklagen ausgeglichen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Bezüglich Erläuterungen zu den Ergebniseffekten wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zur Ertragslage im Prüfungsbericht unter Abschnitt III.3. verwiesen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Berichtsjahr ergaben sich keine außergewöhnlichen Vorgänge mit wesentlichen Auswirkungen auf das Jahresergebnis.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nicht einschlägig.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht einschlägig.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Umsatzerlöse und Mitgliedsbeiträge des LSB NRW können nicht die laufenden Aufwendungen decken. So ist der Verband auf Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen und auf die fachbezogene Pauschale / Lottereeinnahmen zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben angewiesen.

Dass diese Einnahmen sinken, war den Verantwortlichen bewusst, so dass in Gewinnjahren Rücklagen gebildet wurden und eine Vereinbarung mit dem Land NRW getroffen wurde, damit die Aufgaben auf dem bisherigen Niveau erfüllt werden können. Im Jahre 2018 wurde mit dem Land NRW eine neue Zielvereinbarung getroffen, die dem Landessportbund NRW EUR 42,2 Mio. an Fördermitteln für die nächsten fünf Jahre zusichert. Darüber hinaus ist die Finanzierung der Geschäftstätigkeit über weitere Fördermittel (z. B.: Bundeszuschüsse, Mittel aus der Glücksspielerle), die bestehenden Rücklagen und laufende Einnahmen wie Belegungserlöse und Mitgliedsbeiträge gesichert.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

In jeder Planungsperiode für den Wirtschaftsplan des Folgejahres werden Einsparmaßnahmen geprüft und umgesetzt. Der Vorstand versucht mit verschiedenen Maßnahmen vor allem den Bedarf an freien Rücklagen auf ein Minimum zu reduzieren. Dies betrifft alle Ausgabeansätze (Personal, Sachausgaben, Zuschüsse und Investitionen). Zudem stehen die wirtschaftliche und sparsame Verwendung von genehmigten Mitteln ebenfalls stark im Fokus, vor allem auch weil die Vorgaben der „Fachbezogenen Pauschale“ darauf abzielen.

Eine weitere Maßnahme ist das Modell der Altersteilzeit, welches von den Mitarbeitern in Anspruch genommen werden kann. Dieses soll mittelfristig zu Einspareffekten führen, weil Stellen teilweise nicht nachbesetzt werden oder die Nachbesetzungen günstiger sind.

Auch bei den Einnahmen werden regelmäßig und nicht nur während der Planungsphase alle Möglichkeiten einer Einnahmeerhöhung diskutiert und umgesetzt. In den eigenen Einrichtungen werden bspw. jährlich die Verkaufspreise erhöht und die Auslastungsquoten optimiert. So wurde z.B. beschlossen, dass ab dem Jahr 2020 verpflichtend alle Lehrgänge der Freiwilligendienste (soweit möglich) in den eigenen Einrichtungen des Landessportbundes durchgeführt werden.

Es wird jährlich geprüft ob nicht verausgabte Restmittel aus Landeszuschüssen durch Eigenmitteltausche gebunden und die eingesetzten Eigenmittel des LSB NRW damit reduziert werden können.

Eine weitere Maßnahme ist der kontinuierliche Ausbau des Controllings und der in die Controlling-Werkzeuge integrierten Zahlenwerke aus den Softwareprodukten außerhalb des Rechnungswesens, wie z.B. die Abwicklungssoftware „Hausmanager“ der eigenen Einrichtungen. Damit soll das Controlling effektiver werden um den Vorstand bei den Maßnahmen noch besser unterstützen zu können.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Sowohl im Berichtsjahr, als auch im Vorjahr ergaben sich jeweils Jahresfehlbeträge. Während im Jahr 2017 ein Jahresfehlbetrag von T€ 3.418 erzielt wurde, sank der Jahresfehlbetrag im Jahr 2018 auf T€ 503. Ursächlich für das weiterhin negative Ergebnis ist der planmäßige Abbau der sog. Programmrücklagen. Der Landessportbund hat in den Jahren 2011 und 2012 hohe Zuweisungen aus Landesmitteln erhalten, die er in Absprache mit dem Land NRW respektive mit der damaligen Landesregierung in sogenannte zweckgebundene „Rücklagen für Programmförderung“ eingestellt hatte. Diese sollten in den Folgejahren als erhöhte Zuschüsse für die Strukturförderung sowie Programme und Projekte an das Verbundsystem gegeben werden. Diese Programmrücklagen stehen per 31.12.2018 mit einem Wert von rund 4,08 Mio. € in der Bilanz des Landessportbundes und werden in den kommenden Jahren weiter planmäßig abgebaut. In Höhe dieses jährlichen Rücklagenabbaus handelt es sich daher um einen planmäßigen Jahresfehlbetrag. In 2018 planmäßig rund 900 T€.

Darüber hinaus beeinflussen folgende Faktoren das Jahresergebnis. Der kontinuierliche Rückgang der Einnahme aus der Lotterie „Glücksspirale“ aufgrund rückläufiger Umsätze sowie hoher Ausschüttungen. Die nach wie vor schwierige Situation bei der Einwerbung neuer Vermarktungspartner, weil diese i.d.R. gezielt Projekte fördern und nicht den Landessportbund als Dachmarke, sowie die Niedrigzinsphase, damit verbunden der Wegfall von Zinseinnahmen bei gleichzeitiger Einführung von Guthabengebühren durch die Kreditinstitute.

Die Abnahme des Jahresfehlbetrages gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus den gestiegenen Landesbeleihungsmitteln T€ 3.965 und den gestiegenen Landeszuschüssen T€ 3.310 bei gleichzeitige unterproportionaler Zunahme der Zuschussauszahlungen von T€ 4.274. Ferner haben insbesondere die Personalkosten um T€ 532 als auch die sonstigen Honorare um T€ 578 abgenommen und damit zur Ergebnisverbesserung beigetragen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Es wird auf die Erläuterungen zu Fragenkreis 15 b) verwiesen.

**AUFGLIEDERUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN DER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES
ZUM 31. DEZEMBER 2018**

A. BILANZ

A K T I V A

A.	Anlagevermögen	1
B.	Umlaufvermögen	3
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	5

P A S S I V A

A.	Eigenkapital	6
B.	Sonderposten mit Rücklageanteil	7
C.	Rückstellungen	8
D.	Verbindlichkeiten	9
E.	Rechnungsabgrenzungsposten	10
B.	GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	11

A. BILANZ

A K T I V A

A. Anlagevermögen		<u>EUR</u>	<u>15.308.073,58</u>
	Vorjahr	EUR	17.326.055,54
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		<u>EUR</u>	<u>515.341,73</u>
	Vorjahr	EUR	877.641,98
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		<u>EUR</u>	<u>476.359,84</u>
	Vorjahr	EUR	838.660,09
2. Geleistete Anzahlungen		<u>EUR</u>	<u>38.981,89</u>
	Vorjahr	EUR	38.981,89
Unter den immateriellen Vermögensgegenständen werden Software und Nutzungsrechte sowie Anzahlungen für die Erstellung von Software ausgewiesen.			
II. Sachanlagen		<u>EUR</u>	<u>11.309.077,85</u>
	Vorjahr	EUR	12.280.299,56
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		<u>EUR</u>	<u>10.178.857,60</u>
	Vorjahr	EUR	11.254.999,76
2. Technische Anlagen und Maschinen		<u>EUR</u>	<u>7.084,86</u>
	Vorjahr	EUR	7.523,10

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		<u>EUR</u>	<u>914.328,30</u>
	Vorjahr	EUR	976.417,20

4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		<u>EUR</u>	<u>208.807,09</u>
	Vorjahr	EUR	41.359,50

Die geleisteten Anzahlungen betreffen im Wesentlichen Anzahlungen für das Kinderbewegungszentrum in Hinsbeck (EUR 172.802,59).

III. Finanzanlagen		<u>EUR</u>	<u>3.483.654,00</u>
	Vorjahr	EUR	4.168.114,00

1. Sonstige Ausleihungen		<u>EUR</u>	<u>3.483.654,00</u>
	Vorjahr	EUR	4.168.114,00

Die Finanzanlagen betreffen die gewährten Investitionshilfedarlehen an die Vereine. Der LSB NRW hat beschlossen, dass keine neuen Investitionshilfedarlehen mehr ausgegeben werden. Somit sind die bisher zweckgebundenen Mittel des Postens Mittelverwendung nicht mehr ausschließlich für die Investitionshilfedarlehen zu verwenden und wurden im Vorjahr in die Rücklagen umgegliedert.

B. Umlaufvermögen EUR 21.630.939,08
Vorjahr EUR 22.201.533,79

I. Vorräte EUR 89.859,58
Vorjahr EUR 106.948,64

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe EUR 11.745,21
Vorjahr EUR 15.275,45

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Lebensmittelbestände	8.291,82	12.055,88
Reinigungsbestände	3.453,39	3.219,57
	<u>11.745,21</u>	<u>15.275,45</u>

2. Fertige Erzeugnisse und Waren EUR 78.114,37
Vorjahr EUR 91.673,19

Die fertigen Erzeugnisse und Waren setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Warenbestand		
- Zentralverkauf	67.320,63	67.618,20
- Sportabzeichen	10.793,74	24.054,99
	<u>78.114,37</u>	<u>91.673,19</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	<u>EUR</u>	<u>1.594.654,45</u>
	Vorjahr EUR	981.060,29

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>EUR</u>	<u>1.205.036,16</u>
	Vorjahr EUR	751.673,09

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.221.283,59	764.416,85
Einzelwertberichtigungen	-2.717,43	-5.203,76
Pauschalwertberichtigungen	<u>-13.530,00</u>	<u>-7.540,00</u>
	<u>1.205.036,16</u>	<u>751.673,09</u>

Die Forderungen betreffen im Wesentlichen die Leistungsbeziehungen mit den einzelnen Sportverbänden, Vereinen sowie mit den Kreis- und Stadtsportbünden.

Für zweifelhafte Forderungen wurde eine Einzelwertberichtigung in Höhe von EUR 2.717,43 gebildet. Zur Abdeckung des allgemeinen Forderungsverlusttrisikos wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % auf die Restforderungen gebildet.

2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>EUR</u>	<u>389.618,29</u>
	Vorjahr EUR	229.387,20

Zum 31. Dezember 2018 setzen sich die sonstigen Vermögensgegenstände wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Rückforderung Zuschüsse an Verbände und Bünde	126.668,78	38.167,41
Forderungen Versicherungen	93.955,82	0,00
Darlehen Mitarbeiter	42.830,00	47.135,00
Debitorische Kreditoren	30.835,50	28.263,09
Sonstige Zuschüsse, z. B. Stiftung	27.400,00	42.266,58
Sonstige Forderungen	21.271,60	5.575,85
Forderungen HDI	18.733,26	0,00
Forderung Allianz Versicherung	17.080,78	19.418,47
Mietkautionen	5.960,64	5.960,64
Umsatzsteuer	3.293,58	2.159,20
Durchlaufende Posten	1.588,33	1.846,47
Übertrag	389.618,29	190.792,71

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Übertrag	389.618,29	190.792,71
Deutscher Olympischer Sportbund, Zuschüsse	0,00	28.080,70
Forderungen aus Stromsteuererstattungen	0,00	7.613,79
Anzahlungen	0,00	2.900,00
	<u>389.618,29</u>	<u>229.387,20</u>

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	EUR	19.946.425,05
	Vorjahr EUR	21.113.524,86
	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Kassenbestände		
- Kasse Geschäftsstelle Duisburg	7.328,04	9.248,96
- Kasse Sport- und Erlebnisdorf Hinsbeck	2.355,20	3.505,51
- Kasse Sport- und Tageszentrum Hachen	2.068,13	1.767,06
	<u>11.751,37</u>	<u>14.521,53</u>
Guthaben bei Kreditinstituten		
- Commerzbank AG (Festgeldkonto)	15.000.000,00	14.750.000,00
- Volksbank Rhein Ruhr eG (Festgeldkonto)	3.000.000,00	3.000.000,00
- Volksbank Rhein Ruhr (Girokonto)	975.557,46	889.827,99
- Commerzbank AG (Girokonto)	847.387,39	2.307.121,37
- Volksbank Rhein Ruhr AG (Girokonto "HGF")	109.761,39	149.787,80
- Sparkasse Krefeld	1.967,44	448,24
- Sparkasse Arnsberg-Sundern	0,00	1.817,93
	<u>19.934.673,68</u>	<u>21.099.003,33</u>
	<u>19.946.425,05</u>	<u>21.113.524,86</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	EUR	190.361,74
	Vorjahr EUR	192.121,68

Die Rechnungsabgrenzungsposten umfassen im Wesentlichen bereits geleistete Zahlungen für Versicherungen, sowie Mietvorauszahlungen für die Sportschule Radevormwald, die das Jahr 2019 betreffen. Ferner wurden Zahlungen für Lizenzgebühren und Nutzungsrechte abgegrenzt.

PASSIVA

A. Eigenkapital EUR 23.117.539,35
Vorjahr EUR 23.621.052,14

I. Kapital EUR 2.437.074,28
Vorjahr EUR 3.407.150,33

Das Kapital entwickelte sich wie folgt:

	31.12.2018 EUR
1. Januar 2017	3.407.150,33
Bilanzverlust 2017	-970.076,28
	2.437.074,28

II. Rücklagen EUR 20.916.849,62
Vorjahr EUR 21.183.977,86

	1.1.2018 EUR	Entnahme EUR	Zuführung/ Umgliederung EUR	31.12.2018 EUR
Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	4.504.933,86	372.281,00	1.762.242,76	5.894.895,62
Vorfinanzierungsrücklage	5.000.000,00	0,00	0,00	5.000.000,00
Rücklagen für Programmförderung und Sondermaßnahmen	4.746.930,00	919.930,00	253.600,00	4.080.600,00
Rücklage Darl. Inv. Hilfe Vereine	4.168.114,00	684.460,00	0,00	3.483.654,00
Rücklage ATZ-Verpflichtung	1.604.000,00	707.707,00	401.407,00	1.297.700,00
Rücklagen für Instandhaltungen	1.060.000,00	0,00	0,00	1.060.000,00
Rücklagen Erneuerung IT- Architektur	100.000,00	0,00	0,00	100.000,00
	21.183.977,86	2.684.378,00	2.417.249,76	20.916.849,62

III. Bilanzverlust	EUR	<u>-236.384,55</u>
Vorjahr	EUR	-970.076,05
	EUR	<u> </u>
Jahresfehlbetrag		-503.512,79
Entnahmen aus Gewinnrücklagen		2.684.378,00
Einstellungen in Gewinnrücklagen		<u>-2.417.249,76</u>
		<u><u>-236.384,55</u></u>

B. Sonderposten mit Rücklageanteil	EUR	<u>10.091.248,16</u>
Vorjahr	EUR	11.149.472,46

Der Sonderposten mit Rücklagenanteil stellt einen Korrekturposten zum unbeweglichen Anlagevermögen dar und erfasst die Zuschüsse, die der LSB NRW zur Finanzierung des Anlagevermögens erhalten hat. Der Sonderposten wird entsprechend der Veränderung des bezuschussten Anlagevermögens aufgelöst.

Im Berichtsjahr wurde der Sonderposten für die einzelnen Wirtschaftsgüter wie folgt aufgelöst:

	1.1.2018 EUR	Auflösung / Abgänge EUR	Zugänge EUR	31.12.2018 EUR
Grundstücke	529.225,63	0,00	0,00	529.225,63
Gebäude	10.343.438,22	-1.028.619,51	0,00	9.314.818,71
Außenanlagen	276.808,61	-29.604,79	0,00	247.203,82
	<u>11.149.472,46</u>	<u>-1.058.224,30</u>	<u>0,00</u>	<u>10.091.248,16</u>

C. Rückstellungen	<u>EUR</u>	<u>1.834.342,50</u>
	Vorjahr EUR	1.812.338,64

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	<u>EUR</u>	<u>686.528,00</u>
	Vorjahr EUR	699.791,00

Die Rückstellungen betreffen zukünftige Verbindlichkeiten aufgrund der gegebenen Pensionszusagen.

Die Pensionsrückstellungen wurden von der Kölner Spezial Beratungs-GmbH, Köln, laut Gutachten vom 25. Februar 2019 wie im Vorjahr nach den steuerrechtlichen Vorschriften ermittelt. Die Berechnungen beruhen auf den Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 6,0 %.

2. Steuerrückstellungen	<u>EUR</u>	<u>24.262,00</u>
	Vorjahr EUR	5.800,00

	<u>1.1.2018 EUR</u>	<u>Inanspruch- nahme EUR</u>	<u>Auflösung EUR</u>	<u>Zuführung EUR</u>	<u>31.12.2018 EUR</u>
Gewerbesteuer	3.100,00	254,00	2.846,00	12.977,00	12.977,00
Körperschaftsteuer	2.550,00	219,00	2.331,00	10.696,00	10.696,00
Solidaritätszuschlag	<u>150,00</u>	<u>12,04</u>	<u>137,96</u>	<u>589,00</u>	<u>589,00</u>
	<u>5.800,00</u>	<u>485,04</u>	<u>5.314,96</u>	<u>24.262,00</u>	<u>24.262,00</u>

3. Sonstige Rückstellungen	<u>EUR 1.123.552,50</u>
	Vorjahr EUR 1.106.747,64

Die sonstigen Rückstellungen wurden für folgende ungewisse Verpflichtungen gebildet und entwickelten sich wie folgt:

	1.1.2018 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2018 EUR
Altersteilzeits- verpflichtungen	1.064.950,00	363.311,27	0,00	747.061,27	1.448.700,00
abzgl. Deckungskapital der Zeitkontenrück- deckungsversicherung	-716.036,56	0,00	0,00	-291.840,14	-1.007.876,70
Urlaubsrückstellung	396.800,00	396.800,00	0,00	359.300,00	359.300,00
Überstunden- rückstellung	192.700,00	192.700,00	0,00	186.000,00	186.000,00
Jahresabschluss- rückstellungen	42.000,00	34.930,83	7.069,17	55.745,00	55.745,00
Prämienrückzahlung	50.000,00	50.000,00	0,00	50.000,00	50.000,00
Aufbewahrungs- rückstellung	30.525,00	0,00	0,00	214,00	30.739,00
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	20.945,20	20.000,00	0,00	0,00	945,20
Sonstige Rückstellungen	<u>24.864,00</u>	<u>1.086,58</u>	<u>23.777,42</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.106.747,64</u>	<u>1.058.828,68</u>	<u>30.846,59</u>	<u>1.106.480,13</u>	<u>1.123.552,50</u>

Das Deckungskapital der Zeitkontenrückdeckungsversicherung wurde gemäß des Saldierungsgebots nach § 246 Abs. 2 HGB verrechnet.

D. Verbindlichkeiten	<u>EUR 2.045.130,20</u>
	Vorjahr EUR 3.008.183,71

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>EUR 1.072.830,94</u>
	Vorjahr EUR 772.153,20
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.072.830,94; (Vorjahr EUR 772.153,20)	

2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>EUR</u>	<u>972.299,26</u>
	Vorjahr EUR	2.236.030,51
- davon aus Steuern		
EUR 37.905,25; (Vorjahr EUR 43.965,59)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
EUR 28.385,72; (Vorjahr EUR 28.633,10)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
EUR 972.299,26; (Vorjahr EUR 2.236.030,51)		

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	EUR	EUR
Rückzahlungsverpflichtungen von Landesmitteln	506.334,12	476.901,13
Verbindlichkeiten aufgrund von Programmen und Maßnahmen	273.935,60	1.607.800,70
Rückzahlung sonstige Zuschüsse	79.439,53	63.026,38
Verbindlichkeiten aus Steuern		
–Umsatzsteuer:		
Nachzahlung laufendes Jahr	12.551,01	12.573,28
Voranmeldung Dezember	6.421,35	19.460,18
Voranmeldung November	<u>5.225,05</u>	<u>0,00</u>
	24.197,41	32.033,46
–Lohn- und Kirchensteuer	13.222,80	11.932,13
–Ertragsteuern	<u>485,04</u>	<u>0,00</u>
	37.905,25	43.965,59
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	28.385,72	28.633,10
Verbindlichkeiten Kreditkartenabrechnungen	16.071,66	2.010,41
Kreditorische Debitoren	13.039,38	3.114,00
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>17.188,00</u>	<u>10.579,20</u>
	<u>972.299,26</u>	<u>2.236.030,51</u>

E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>EUR</u>	<u>41.114,19</u>
	Vorjahr EUR	128.664,06

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden im Wesentlichen enthaltene Zuschüsse und Mieten für das Jahr 2019 ausgewiesen.

B. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse	EUR	<u>70.398.890,55</u>
	Vorjahr EUR	63.766.032,25

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2018</u> EUR	<u>2017</u> EUR
Erlöse aus Zuschüssen		
–Landeszuschüsse	15.380.649,40	12.071.057,07
–Landesbeleihungsmittel	14.416.776,32	10.452.033,00
–Bundeszuschüsse	2.821.805,67	2.851.705,11
–Sonstige Zuschüsse	<u>372.535,71</u>	<u>522.593,67</u>
	<u>32.991.767,10</u>	<u>25.897.388,85</u>
Erlöse aus Anteilen an Lottereeinnahmen		
–Fachbezogene Landespauschale	28.483.000,00	28.483.000,00
–Glücksspirale	<u>1.285.928,58</u>	<u>1.504.282,93</u>
	<u>29.768.928,58</u>	<u>29.987.282,93</u>
Erlöse aus Belegung der Sportschulen	3.481.529,94	3.475.169,16
Mitgliedsbeiträge	1.726.793,20	1.730.212,65
Sonstige Erlöse		
–Erlöse aus Vermarktung	593.839,29	603.869,15
–Erlöse Freiwilligendienste/Weiterberechnungen	325.507,50	492.312,78
–Vermietung und Verpachtung Immobilien	163.303,56	161.450,53
–Teilnehmereigenleistungen	<u>88.441,95</u>	<u>71.313,09</u>
	<u>1.171.092,30</u>	<u>1.328.945,55</u>
Erlöse aus Lieferungen und Leistungen		
–Erlöse aus Lieferungen und Leistungen	481.274,78	784.877,57
–Erlöse aus Sportabzeichenverkauf	192.043,30	141.438,72
–Erstattung Personalkosten Verbände	<u>0,00</u>	<u>30.948,43</u>
	<u>673.318,08</u>	<u>957.264,72</u>
Periodenfremde und übrige Erträge	570.919,85	384.268,39
Einnahmen aus Spenden	<u>14.541,50</u>	<u>5.500,00</u>
	<u>70.398.890,55</u>	<u>63.766.032,25</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge	EUR	<u>1.095.838,15</u>
	Vorjahr EUR	2.036.006,23

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2018</u> EUR	<u>2017</u> EUR
Auflösung Sonderposten mit Rücklagenanteil	1.058.224,30	1.085.076,15
Auflösung von Rückstellungen	30.846,59	140.715,00
Minderung der Wertberichtigungen zu Forderungen	5.473,24	2.768,00
Buchgewinne aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1.294,02	2.370,08
Darlehensrückflüsse	<u>0,00</u>	<u>805.077,00</u>
	<u>1.095.838,15</u>	<u>2.036.006,23</u>

3. Zuschussauszahlungen	EUR	<u>-45.149.236,49</u>
	Vorjahr EUR	-40.874.501,56

Die Zuschussauszahlungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2018</u> EUR	<u>2017</u> EUR
Zuschüsse FV / SJ	-21.473.911,56	-19.357.026,04
Zuschüsse Vereine	-10.669.560,93	-8.011.445,18
Zuschüsse Bünde/SJ	-9.408.843,45	-10.311.897,06
Zuschüsse andere Empfänger	-1.889.790,10	-1.398.106,98
Zuschüsse Schulen	-1.612.363,00	-1.679.033,00
Zuschüsse SSV / GSV	<u>-94.767,45</u>	<u>-116.993,30</u>
	<u>-45.149.236,49</u>	<u>-40.874.501,56</u>

4. Personalaufwand EUR 15.603.389,68
Vorjahr EUR 16.344.125,52

a) Löhne und Gehälter EUR 11.874.364,21
Vorjahr EUR 12.413.254,09

	2018 EUR	2017 EUR
Löhne und Gehälter		
–Löhne und Gehälter	11.696.085,14	11.644.564,21
–Zuführung Urlaubs- und Überstundenrückstellung	<u>0,00</u>	<u>589.500,00</u>
	11.696.085,14	12.234.064,21
Aushilfslöhne / pauschale Lohnsteuer	<u>178.279,07</u>	<u>179.189,88</u>
	<u><u>11.874.364,21</u></u>	<u><u>12.413.254,09</u></u>

**b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für
Altersversorgung und für Unterstützung** EUR 3.729.025,47
Vorjahr EUR 3.930.871,43

	2018 EUR	2017 EUR
Arbeitgeberanteile zu den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben für Gehälter und Löhne	2.718.902,70	2.891.471,29
Beiträge ZVK	932.825,18	919.712,11
Aufwendungen für Freiwilligendienste	48.866,46	61.294,97
Berufsgenossenschaft	<u>28.431,13</u>	<u>58.393,06</u>
	<u><u>3.729.025,47</u></u>	<u><u>3.930.871,43</u></u>

5. Abschreibungen auf immat. VG des AV und Sachanlagen

EUR 1.831.907,73
Vorjahr EUR 1.873.970,47

Die Abschreibungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2018</u> EUR	<u>2017</u> EUR
Planmäßige Abschreibungen		
– Sachanlagen	1.424.323,29	1.447.742,07
– Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	<u>407.584,44</u>	<u>426.228,40</u>
	<u>1.831.907,73</u>	<u>1.873.970,47</u>

Von den Abschreibungen entfallen EUR 1.058.224,30 auf das mit Zuschüssen finanzierte unbewegliche Anlagevermögen. Die Zuschüsse zum Anlagevermögen wurden im Sonderposten mit Rücklagenanteil erfasst, der einen Korrekturposten zum unbeweglichen Anlagevermögen darstellt. Der Sonderposten wurde im Geschäftsjahr in Höhe der Abschreibungen aufgelöst.

Die "effektive" Abschreibung des Geschäftsjahres beträgt daher nur EUR 773.683,43.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	EUR	9.390.228,18
	Vorjahr EUR	10.117.667,03
	2018 EUR	2017 EUR
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
– Sonstige Honorare	2.125.433,59	2.703.267,93
– Gebäudeunterhaltungskosten	1.296.671,77	1.243.229,50
– Honorare Qualifizierungsarbeit	622.857,06	554.396,27
	<u>4.044.962,42</u>	<u>4.500.893,70</u>
Betriebs- und Geschäftskosten		
– Miete, Leasing Betriebsausstattung	796.175,88	1.012.932,64
– EDV-Kosten inkl. Wartung	449.601,31	458.958,80
– Werbe- und Druckkosten	401.969,50	336.929,85
– Reisekosten, Verpflegung, Unterkunft Externe	298.965,22	506.025,50
– Sonstige Personalkosten / Fortbildungsaufwand	280.943,12	293.892,63
– Sonstige Geschäftskosten	265.243,80	281.553,34
– Sonstige Aufwendungen	237.068,29	152.328,87
– Porto, Telefon, Frachtkosten	227.717,74	305.850,08
– Büro- und Geschäftsmaterial	207.678,68	194.542,67
– Wartung / Reparatur Einrichtungen	127.757,50	128.457,89
– Spendenaufwand (Ehrenamt im Sport)	123.500,00	6.300,00
– Aufwandsentschädigung Präsidium	80.300,00	81.600,00
	<u>3.496.921,04</u>	<u>3.759.372,27</u>
Materialeinsatz	817.498,36	760.954,00
Kfz-, Fahrt- und Reisekosten	315.235,72	282.500,32
Versicherungen	182.766,37	228.364,61
Instandhaltungsaufwand Gebäude	39.654,97	77.550,76
Periodenfremder und übriger Aufwand	18.294,24	15.946,19
Nicht abzugsfähige Vorsteuer	-4.372,10	7.418,82
Beiträge	479.267,16	484.666,36
	<u>9.390.228,18</u>	<u>10.117.667,03</u>
7. Erträge aus Beteiligungen	EUR	0,00
	Vorjahr EUR	1.221,20

Die Erträge aus Beteiligungen umfassten im Vorjahr die vertraglich vereinbarten Ausschüttungen der Spurt GmbH für das Jahr 2016.

8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	EUR	<u>842,40</u>
	Vorjahr EUR	908,88

Es handelt sich im Wesentlichen um Zinserträge aus Festgeldanlagen.

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	EUR	<u>18.947,04</u>
	Vorjahr EUR	5.800,00

	2018 EUR	2017 EUR
Gewerbsteuer	10.131,00	3.100,00
Körperschaftsteuer	8.365,00	2.550,00
Solidaritätszuschlag	<u>451,04</u>	<u>150,00</u>
	<u>18.947,04</u>	<u>5.800,00</u>

10. Ergebnis nach Steuern	EUR	<u>-498.138,02</u>
	Vorjahr EUR	-3.411.896,02

11. Sonstige Steuern	EUR	<u>5.374,77</u>
	Vorjahr EUR	5.805,77

Die sonstigen Steuern betreffen KFZ-Steuer.

12. Jahresfehlbetrag	EUR	<u>-503.512,79</u>
	Vorjahr EUR	-3.417.701,79

13. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	EUR	<u>2.684.378,00</u>
	Vorjahr EUR	4.439.661,00

14. Einstellungen in Gewinnrücklagen	EUR	<u>-2.417.249,76</u>
	Vorjahr EUR	-1.992.035,26

15. Bilanzverlust	EUR	<u>-236.384,55</u>
	Vorjahr EUR	-970.076,05

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

A. Rechtliche Verhältnisse

Firma: Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Sitz: Duisburg

Vereinsregister Amtsgericht Duisburg, VR Nr. 1284

Zweck: Zweck des LSB NRW ist es laut Satzung

1. dafür einzutreten, dass alle ihm über seine Mitglieder angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können;
2. dafür einzutreten, dass allen Einwohnern und Einwohnerinnen im Lande Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben;
3. den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren;
4. den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber Staat und Gemeinden und in der Öffentlichkeit – zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsorganisationen zu regeln.
5. der in den Absätzen 1 bis 4 beschriebene Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung der in § 4 genannten Programme.

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der LSB NRW gemäß § 4 der Satzung die Handlungsfelder Politik, Leistungssport und Breitensport und bündelt seine Arbeit unter dem Claim „Sport bewegt NRW“ in den vier Programmen:

- NRW bewegt seine KINDER!
- Bewegt GESUND bleiben in NRW!
- Bewegt ÄLTER werden in NRW! und
- SPITZENSport fördern in NRW!

Die Querschnittsaufgaben

- Gender Mainstreaming und Chancengleichheit
- Integration / Inklusion
- Sporträume / Umwelt- und Klimaschutz und
- Bildung / Mitarbeiterentwicklung

sollten in allen Programmen berücksichtigt werden.

Die Ziele der in § 4 genannten Programme und Querschnittsaufgaben werden insbesondere erreicht durch:

- Entwicklung konzeptioneller und inhaltlicher Grundlagen
- politische Lobbyarbeit und sonstige Interessenvertretung für den organisierten Sport
- finanzielle Förderung der Mitgliedsorganisationen
- organisatorische Unterstützung der Mitgliedsorganisationen
- Beratungs-, Informations- und Schulungsangebote für Mitarbeiter / -innen aus dem organisierten Sport
- Förderung des Ehrenamts im Sport
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den organisierten Sport
- Kooperation mit Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen
- Koordination der Arbeit im Verbundsystem aus Fachverbänden, Bündeln und LSB NRW.

Satzung: Rechtsgrundlage des LSB NRW ist die Satzung in der Fassung vom 2. Juni 2007, die auf der Mitgliederversammlung in Bielefeld neu beschlossen wurde. Die Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 22. Januar 2009, 5. Februar 2010, 12. Februar 2011, 28. Januar 2012, 2. Februar 2013, 2. Februar 2015 und 9. Januar 2016 geändert.

Weitere Rechtsgrundlagen sind die Ordnungen, die der LSB NRW zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, wie z. B. die allgemeine Geschäftsordnung, Finanzordnung oder Rechtsordnung.

Organe: Organe des LSB NRW sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium
- und der Vorstand nach § 26 BGB.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LSB NRW. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten

- der Dach- und Fachverbände
- der Stadt- und Kreissportverbände
- der Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung
- der Sportjugend NRW.

Auf der Mitgliederversammlung obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten dem LSB NRW, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des LSB NRW übertragen hat.

Das Präsidium erfüllt die Aufgabe des LSB NRW im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten bzw. der Präsidentin
2. dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Finanzen
3. dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Leistungssport
4. dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Breitensport
5. dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin Mitarbeiterentwicklung
6. dem/der Vorsitzenden der Sportjugend des LSB NRW als Vizepräsident/in Sportjugend
7. dem Sprecher bzw. der Sprecherin der Stadt- und Kreissportbünde
8. dem Sprecher bzw. der Sprecherin der Fachverbände.

Auf der Mitgliederversammlung vom 9. Februar 2016 wurden folgende Präsidiumsmitglieder für die Amtsperiode von 4 Jahren gewählt:

- Walter Schneeloch, Präsident
- Stefan Klett, Vizepräsident Finanzen
- Gisela Hinnemann, Vizepräsidentin Leistungssport
- Michaela Engelmeier, Vizepräsidentin Breitensport
- Mona Küppers, Vizepräsidentin Mitarbeiterentwicklung und Gleichstellung
- Reinhard Ulbrich, Sprecher der Stadt- und Kreisportbünde
- Gundolf Walaschewski, Sprecher der Fachverbände, ausgeschieden Dezember 2018.

Weiterhin gehören dem Präsidium Jens Wortmann, Vizepräsident Sportjugend, an, der auf dem Jugendtag der Sportjugend am 10. November 2015 in Ratingen gewählt wurde.

Das Präsidium hat u. a. die Aufgabe, die sportpolitische Zielsetzung des LSB NRW vorzugeben und zu vertreten, die inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperioden zu erarbeiten und vorzugeben, den Vorstand nach § 26 BGB zu berufen sowie das Controlling und die Aufsicht über die Arbeit des Vorstandes wahrzunehmen. Ferner gehört zu den Aufgaben die Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplanentwurfs und des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist die aus drei Personen bestehende Geschäftsführung. Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den LSB NRW gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung übt im LSB NRW die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums, die Führung der laufenden Geschäfte und die Bewirtschaftung des Etats, die Erstellung des Wirtschaftsplans und der Personal- und Investitionsplanung sowie die Vorbereitung des Jahresabschlusses.

Zum Vorstand nach § 26 BGB waren im Berichtsjahr bestellt:

- Herr Dr. Christoph Niessen, Vorsitzender
- Herr Ilja Waßenhoven
- Herr Martin Wonik

Die Sportjugend NRW führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des LSB NRW selbständig. Die Sportjugend ist steuerrechtlich unselbständig, ihr Vermögen ist Teil des Vermögens des LSB NRW, ihre Erträge und Aufwendungen sind Teil der Erträge und Aufwendungen des LSB NRW. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Sportjugend NRW bedient diese sich der Geschäftsführung des LSB NRW nach § 22 der Satzung. Diese handelt und vertritt die Sportjugend NRW im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

Bekanntmachungen des LSB NRW erfolgen nicht.

Geschäftsjahr Kalenderjahr

Für jedes Geschäftsjahr sind ein Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss aufzustellen.

Mitgliederversammlung Am 9. Februar 2019 fand in Recklinghausen die Mitgliederversammlung statt. Gegenstand der Mitgliederversammlung war u. a.

- Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 laut Bericht der RLT Ruhrmann Tieben & Partner mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft vom 10. Oktober 2018.
- Die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017.
- Die Genehmigung des Wirtschaftsplans 2019.

Im Verlauf der Mitgliederversammlung wurde der von der RLT Ruhrmann Tieben & Partner mbB vom 10. Oktober 2018 geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 genehmigt sowie dem Präsidium und dem Vorstand einstimmig Entlastung erteilt.

B. Wirtschaftliche Verhältnisse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der LSB NRW von seinen Mitgliedsorganisationen (ordentliche oder mit besonderer Aufgabenstellung) Beiträge. Gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 12. Februar 2011 wurde der Beitrag für ordentliche Mitgliedsorganisationen nach § 8 der Satzung (Dach- und Fachverbände) auf EUR 0,25 pro Mitglied des Fachverbandes für ordentliche Mitgliedsorganisationen nach § 9 der Satzung (Stadt- und Kreissportbünde) auf EUR 0,10 pro Mitglied festgelegt. Die Beiträge für Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung betragen EUR 0,10 pro Mitglied. Insgesamt belaufen sich die Mitgliedsbeiträge auf rd. 2,6 % aller Einnahmen des LSB NRW.

Weitere ordentliche Einnahmen fließen dem LSB NRW aus Belegungserlösen seines Sport- und Tagungszentrums in Hachen und den Sport- und Erlebnisdörfern in Hachen und Hinsbeck zu. Ihr Anteil an den Gesamterlösen beträgt zur Zeit rd. 5,3 %.

Das Land NRW gewährt über verschiedene Ministerien Zuschüsse zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben.

Der LSB NRW erhält Anteile an den Konzessionseinnahmen verschiedener Lotterien oder Sportwetten, die in einem Wettpool beim Land Nordrhein - Westfalen zusammengefasst und auf der Grundlage einer fachbezogenen Pauschale gemäß § 30 in Verbindung mit § 29 HHG NRW über den Landeshaushalt durch das zuständige Fachministerium ausgezahlt werden. In diesem Wettpool werden die Lottereeinnahmen aus Fußball-Toto, KENO, Oddset, Losbrief-Lotterie, Spiel 77, Eurojackpot und der Zusatzlotterie PLUS 5 zusammengefasst.

Aus der Lotterie „Glücksspirale“ erhalten die Landessportbünde der Bundesrepublik Deutschland 40 % des Anteils „Sport“ aus dem zu verteilenden Zweckertrag. Von dieser Summe erhält der LSB NRW einen gemäß der Umsätze ermittelten prozentualen Anteil.

Insgesamt erreichen die Mittel aus der fachbezogenen Pauschale und der Glücksspirale in 2018 TEUR 29.769 oder 45,3 % aller Einnahmen des LSB NRW (Vorjahr: TEUR 29.987 oder 45,6 %).

Im Jahr 2018 wurde mit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eine neue Zielvereinbarung "Nr. 1: Sportland Nordrhein Westfalen 2018 – 2022" abgeschlossen, mit der die Ziele der Sportförderung gemäß der Vereinbarung vom 12. Februar 2011 fortgeführt werden sollen. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, hat die Landesregierung in dieser Zielvereinbarung zugesagt, dass der LSB NRW in den Jahren 2018 – 2022 jährlich TEUR 42.205 aus Wetterträgen und Fördermitteln erhält. Diese Zusage steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers.

C. Steuerliche Betriebsprüfung

Die letzte Betriebsprüfung wurde im Jahr 2015 durch das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld für die Geschäftsjahre 2011 – 2013 durchgeführt. Gemäß Schreiben des Finanzamtes Krefeld vom 3. März 2016 führte die Betriebsprüfung zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen. Davor wurden die Geschäftsjahre 1998 – 2010 einer steuerlichen Betriebsprüfung unterzogen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.